

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **7 (1897)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben

von der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

N° 1 und 2.

(Neue Folge.)

1894.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50 für circa 5 — 6 Bogen Text in 5 — 6 Nummern.

Man abonniert bei den Postbureaux, sowie direkt bei der Expedition, Buchdruckerei *K. J. Wyss* in Bern.

INHALT: Professor Dr. Georg von Wyss, von G. Meier von Knonau. — Jahresversammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Eröffnungswort von G. v. Wyss. — 1. Zur österreichischen Erbeinigung von 1487, von G. Tobler. — 2. Die Boten der Tagsatzung schlichten Streitigkeiten zwischen Basel und Rheinfelden, von R. Thommen. — 3. Die Abtretung des Eschenthals an Frankreich im Jahre 1515, von Th. v. Liebenau. — 4. Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit Konstanz, Lindau und Strassburg. Sommer 1527, von Hermann Escher. — 5. Bericht über die Schlacht von Sempach von Ritter und Landammann Wolfgang Stockmann, vom Jahre 1633, von A. Küchler. — 6. Eine schwindelhafte Genealogie der Mülner von Zürich, von H. Zeller-Wermüller. — 7. Walliser Ortsnamen und Walliser Urkunden, von L. E. Iselin. — 8. Un épisode de 1814, von E. de Muralt. — 9. Ein Breviarium von Chur, von Th. v. Sprecher. — 10. Zur Geschichte der Äbte Walther und Berchtold von St. Gallen, von P. Bütler. — 11. Hermentines, von Hermann Wartmann. — Bitte um Material.

Professor Dr. Georg von Wyss,

gestorben zu Zürich am 17. Dezember 1893,

Präsident der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Eine möglichst umfassende Würdigung des ausgezeichneten Mannes, der unsere Gesellschaft während einer Dauer von neununddreissig Jahren leitete und dem sie ihre Stellung innerhalb der wissenschaftlichen Vereinigungen zur Pflege landesgeschichtlicher Studien verdankt, wird hier nicht erwartet.*) Wohl aber ist es am Platze, in dem Notizblatte der Gesellschaft, das die zur Einleitung der Hauptversammlung der Gesellschaft alljährlich gehaltenen Eröffnungsreden stets gebracht hat, dem Abdrucke der letzten dieser Ansprachen — von 1893 — einige Worte über die Beziehungen des Verstorbenen zu unserer Vereinigung voranzusenden.

Georg von Wyss war mit seinem jüngern Bruder Friedrich schon im September 1840 zu Baden erschienen, wo unter Leitung J. K. Zellwegers unter einunddreissig Versammelten die Vorberatung für Gründung der Gesellschaft stattfand. Als 1843 der Sekretär der Gesellschaft, Privatdozent Konrad Ott in Zürich, starb, wurde er auf Zellwegers Vorschlag durch Cirkularbeschluss der Vorsteherschaft als Nachfolger erwählt, und erst durch

*) Vgl. am Ende dieser Nummer die dort eingerückte Bitte um Mitteilung quellenmässigen Materials.

seine Hand geschah jetzt die Anlegung eines bis auf 1840 zurückreichenden Protokolls für die gesamte Gesellschaft und für die Vorsteherschaft.

1850 vertrat Georg von Wyss auf der Jahresversammlung zu Murten den abwesenden Vizepräsidenten, und 1852 wurde er selbst zu Rapperswil als solcher erwählt. 1854 trat er als durch die Versammlung in Solothurn erwählter Präsident an die Spitze der Gesellschaft.

Schon länger hatte sich Georg von Wyss in der Redaktionskommission der jährlichen regelmässigen Veröffentlichung der Gesellschaft, des Archives für schweizerische Geschichte, befunden, und die zweite Hälfte der Serie der Bände dieser Publikation besorgte er bis einschliesslich Band XVIII als alleiniger Redaktor. Ausserdem war 1855 durch ihn, in Vereinigung mit Vorstandsmitgliedern der Zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, der «Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde» gegründet worden, dessen historischen Anteil, ebenso die französische Bearbeitung, er bis zum Eingehen dieses Blattes, 1868, leitete. Aber auch an dem von 1870 an, als Unternehmung unserer Gesellschaft allein, neu erscheinenden «Anzeiger für schweizerische Geschichte» nahm Georg von Wyss den regsten Anteil.

Als Präsident der 1873 bestellten Kommission für die litterarischen Arbeiten führte Georg von Wyss die Gesellschaft in die neue Bahn ihrer Thätigkeit hinüber, die 1874 durch Annahme der revidierten Statuten eröffnet wurde. Bei Anlass der Genehmigung dieser neuen Ordnung als Präsident des Gesellschaftsrates erwählt, hat er, noch sechs Male für die je dreijährige Amtsdauer bestätigt, in unverminderter Kraft noch nahezu zwei Decennien die Gesellschaft geleitet, und die glückliche Durchführung des erneuerten, wesentlich erweiterten Arbeitsplanes ist voraus seiner Erfahrung und seiner Sorgfalt zu verdanken.

Allein die Gesellschaft verdankt auch ihrem Präsidenten eine Auswahl wissenschaftlicher Arbeiten bleibenden Wertes, die er den Veröffentlichungen derselben schenkte.

Im Archiv für schweizerische Geschichte erschien schon in Band VII der Aufsatz: Über das römische Helvetien, dann in Band XII die Ausgabe des Urbarbuches der Grafen von Kiburg aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts, in Band XIII diejenige der Beschreibung der Burgunderkriege durch Albert von Bonstetten, vorzüglich aber die ausgezeichnete Edition der Chronik des Vitoduranus in Band XI. Dem Jahrbuch für schweizerische Geschichte gab er die Richtigstellung eines wichtigen Punktes der Tschudi-Kritik in Band X: Über die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi. In den Quellen zur Schweizer-Geschichte enthält Band VI die Veröffentlichung des Werkleins des Konrad Tüerst De Situ Confederatorium

descriptio. Weit zahlreicher und vielfach bei aller Kürze, höchst instruktiv sind die Beiträge zu den beiden Anzeigern. Im ältern seien beispielsweise hervorgehoben, neben zahlreichen anderen Beiträgen zur Dynastengeschichte: Die Grafen von Montfort und von Werdenberg (1867), ferner: Die Schweizer in der Schlacht bei Göllheim (1863), besonders auch: Der Regensburger Friede vom 25. Juli/18. August 1355 (1866 und 1867). Aus dem späteren Anzeiger sei einzig die letzte grössere Arbeit hier genannt: Herzog Rudolf, der Sohn König Rudolfs II. von Burgund und der Königin Bertha (1892). Aber auch schon an der vor dem ersten Anzeiger kurze Zeit erschienenen «Historischen Zeitung» hatte Georg von Wyss mitgearbeitet und hier seine Geschichte der Zürcher Mülner erscheinen lassen.

Doch das Verdienst des Verstorbenen lag nicht in diesen einzelnen, wenn auch noch so dankenswerten litterarischen Arbeiten für die Gesellschaft, sondern in seinem Einsetzen der von Vaterlandsliebe und höchster Schätzung der historischen Wissenschaft gleich sehr erfüllten Persönlichkeit. Der Zauber seines Hervortretens als Leiter der Verhandlungen und der Arbeiten, des ganzen Lebens der Vereinigung hat denn auch nicht zum wenigsten die auswärtigen Besucher unserer Verhandlungen, unsere Ehrenmitglieder erfasst, und unter den zahlreichen Kundgebungen der Teilnahme steht eine Würdigung der Bedeutung von Georg von Wyss als Gesellschaftspräsident, welche in trefflicher Weise das Wesen des Verewigten kurz zusammenfasst: «Die allgemeine Verehrung, das unbeschränkte Vertrauen, das er genoss, seine konziliante Gesinnung, die Achtung, die er vor jeder ehrlichen Überzeugung, mochte sie ihm auch persönlich unsympathisch sein, empfand machten ihn, wie kaum einen zweiten, zum Mittelpunkte einer Vereinigung geeignet, in der sich die verschiedenartigsten Persönlichkeiten, unbeschadet ihrer so ganz diametral auseinandergehenden Ansichten, zu gemeinsamer Arbeit verbanden», und wenn am gleichen Tage ein anderer auswärtiger Freund der Gesellschaft schrieb: «Die vornehme Auffassung, die Liebe zu allem Edeln, die aus lauterer Absicht hervorgegangene Neigung, die Gegensätze zu versöhnen oder doch auf die reinsten menschlichen Formen zu bringen: wer besässe das alles in sich» — so ist das ebenso wahr geurteilt.

Das letzte öffentliche Hervortreten, das Georg von Wyss vergönnt war, geschah zu Luzern am 18. und 19. September, und da hielt er die letzte jener Eröffnungsreden, in denen sein Geist und sein Gemüt stets so unverfälscht sich abspiegelten. Gerade die Art und Weise der Würdigung einer im Jahrbuch von 1893 behandelten kritischen Frage, deren Ergebnisse grosses Aufsehen erregten, bewies neuerdings, wie ausgezeichnet der Sprecher noch in greisen Jahren auf der Warte stand. *M. v. K.*

Jahres-Versammlung
der
Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz,
abgehalten in Luzern am 19. September 1893.

Eröffnungswort von Prof. G. von Wyss.

Tit.

Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz und die schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, in deren Auftrag ich die Ehre habe, Ihre Versammlung zu eröffnen, tagten im August vorigen Jahres in Payerne in der Waadt.

Dem ältesten Geschichtschreiber unserer Lande, Bischof Marius von Lausanne, der am 31. Dezember 594 starb, verdankt die Stadt ihre Entstehung; sie besitzt in ihrer Mitte ein grossartiges Denkmal romanischer Architektur: die Kirche, welche die Cluniacenser ein halbes Jahrtausend später an und über der Grabstätte der Königin Bertha von Burgund erbauten; sie kann sich rühmen, einer siebenmonatlichen Belagerung durch König Rudolf von Habsburg tapfer widerstanden zu haben.

Aber obwohl wir unter kundigster Führung bewundernd durch die vielfach getheilten und umgestalteten Hallen des gewaltigen Domes schritten, den uns damals ein Vortrag, jetzt eine fesselnde Schrift von Herrn Professor Dr. Rahn in Wort und Bild schildert, so waren es doch weder der Anblick dieses merkwürdigen Denkmals, noch die Erinnerungen aus Payernes Geschichte, die unserm Feste seine eigentlichste Bedeutung und seinen bleibendsten Schmuck verliehen.

Vielmehr verdankte es beides erst dem Empfange, der uns dort zu teil wurde, den unsere werten Kollegen französischer Zunge, die Mitglieder der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz, die mit uns tagten, uns bereitet hatten und gewährten.

Versuchte ich damals nachzuweisen, dass aller Verschiedenheiten, ja aller Gegensätze ungeachtet, welche in der Vergangenheit unsere Lande, durch alle Gegenden deutscher und romanischer Sprache hindurch, trennten, aufrichtige wissenschaftliche Pflege ihrer Geschichte doch nur verständigend und einigend wirken müsse und unsere Vaterlandsliebe nur stärken und adeln könne, so gab der Tag von Payerne meiner Behauptung eine von allen Teilnehmern warm empfundene Bestätigung. Er wurde zum lebendigen Ausdruck der innigen Zusammengehörigkeit aller Teile des schweizerischen Vaterlandes und gleicher Liebe aller seiner Söhne zu demselben.

Um so lebhafter erfreute die Gesellschaften, in deren Namen ich sprechen darf, die damals von Ihrem Vorstande, hochgeehrte Herren des löblichen historischen Vereines der fünf Orte, an uns ergehende Einladung, heute, da Ihr Verein in seiner fünfzigsten Jahresversammlung das Gedächtnisfest seiner Stiftung feiert, an demselben teilzunehmen. Denn von den Tagen, die wir hier in Luzern, wie in Schwyz und in Stans, in Beggenried und in Weggis gemeinsam mit Ihnen zu begehen die Freude hatten, sind uns

liebe Erinnerungen und Eindrücke geblieben, in denen wir Sie aufs herzlichste zu Ihrem Stiftungsfeste beglückwünschen; wir zumal, die wir, wie unter manchen Herren Kollegen auch der Sprechende, die Ehre besitzen, uns auch Mitglieder Ihres Vereines nennen zu dürfen.

In unausgesetzter rüstiger Thätigkeit und Blüte förderte derselbe während eines halben Jahrhunderts die besondere Geschichte des Gebietes, das er sich auserwählt hat, nicht weniger eifrig und umfassend, als es für unsere westlichen Landschaften die historische Gesellschaft der romanischen Schweiz seit dem Jahre 1837 that.

Gieng die letztere bei ihrer Aufgabe Ihnen und auch der im Jahr 1841 konstituierten Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz um einige Jahre voran, so bleibt doch nicht zu vergessen, dass der erste Anstoss zu neuer wissenschaftlicher Erforschung und Darstellung des Mittelpunktes aller schweizerischen Geschichte — der Entstehungsgeschichte der eidgenössischen Bünde — schon 1835 gegeben ward.

Der gewissenhafte und mutige Gelehrte, der sich dieses Verdienst erwarb, Eutyck Kopp, zählte zu den Stiftern des allgemein schweizerischen und des besondern historischen Vereins der fünf Orte, die beide seiner dankbar zu gedenken haben, wenn auch sein, am liebsten auf die nächste persönliche Aufgabe gerichteter Sinn sich bald von der Beteiligung an Vereinsangelegenheiten zurückzog und ihre Leitung gerne andern überliess.

An seinen Namen gestatten Sie mir meine Besprechung eines Themas anzuknüpfen, das sich heute mir aufdrängt und an Kopp notwendig erinnert. Ich gedenke dabei, weder dem verehrten Sprecher des löblichen fünförtischen Vereins vorzugreifen, noch zu wiederholen, was ich schon mehrfach, zumal bei Gelegenheit des Bundesfestes von 1891, in Ihrer Mitte über das Verhältnis der wissenschaftlichen Geschichte unseres Landes zu den Chroniken des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts und der Volksüberlieferung aussprach.

Kopp war es, wie gesagt, der die neue Forschung über die schweizerische Geschichte eröffnete. Ursprünglich von J. v. Müllers und Tschudis Werken ausgegangen, die er bewunderte, hatte er wahrgenommen, dass dieselben mit den noch vorhandenen authentischen Dokumenten des dreizehnten Jahrhunderts vielfach in Widerspruch stehen, und war dadurch auf eine neue Bahn gedrängt worden. Mit beharrlichem Fleisse und sorgfältigster Genauigkeit verfolgte er sie und liess sich hievon nicht abschrecken, auch als er in ernste Gegnerschaft mit vielen trefflichen Männern und mit der öffentlichen Meinung geriet. Insbesondere wies er das Irrige in den Erzählungen von Tschudi über die Waldstätte nach und legte sorgfältig Stein um Stein zu seinem eigenen, neuen Gebäude, das allerdings seither durch die allgemeine Entwicklung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte in manchen wichtigen Punkten wesentliche Berichtigung erfuhr.

Ist es nun nicht merkwürdig, dass heute, nach einem halben Jahrhundert, uns der Nachweis geliefert wird, wie sehr Tschudis Angaben — noch weit mehr, als Kopp es zeigte und wohl auch vermutete — überall der genauesten und eindringendsten Prüfung bedürfen, wenn wir durch sie nicht in Irrtum geführt werden sollen? dass Tschudi die Geschichte seiner glarnerischen Heimat mit mindestens ebenso viel Freiheit behandelte und willkürlich gestaltete, als diejenige der Waldstätte? dass die Verhältnisse

und Zustände des Thales Glarus im 13. und 14. Jahrhundert und deren Entwicklung andere waren und anders verliefen, als wie er dies schildert?

Diese unerwartete Ergänzung der Koppschen Kritik Tschudis, die uns heute vorliegt, ist Ihnen, Tit., wohl allen schon bekannt. Die Abhandlung von Herrn Professor Schulte im kürzlich erschienenen 18. Bande unseres Jahrbuches: «Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen» behandelt diesen Gegenstand. Sie erregt mit Recht grosses Aufsehen, in Glarus selbst zumal, und bemüht schweizerische Leser peinlich durch den schroffen Gegensatz, in welchem sie zu unserm bisherigen Bilde von Tschudis Persönlichkeit steht. Sie rief auch bereits nicht nur einen, sich freilich mehr in Vorwürfen, als in Widerlegung bewegendem Versuch einer Entgegnung, sondern eine förmliche Anklage unseres Jahrbuches wegen Aufnahme dieser Arbeit des Herrn Schulte hervor. Und doch enthält dieselbe nur, gleich frühern historischen Abhandlungen unseres Ehrenmitgliedes, die Ergebnisse sorgfältiger Untersuchungen eines katholischen Gelehrten, der — vor kurzem erst des Ultramontanismus angeklagt — nicht im mindesten geneigt sein konnte, gerade Tschudi anzugreifen und zu verkleinern. Allerdings bedient sich Herr Schulte, von einem Gesamteindrucke der durchforschten Aktenstücke lebhaft erfüllt, in seiner Darstellung scharf verurteilender Ausdrücke, die allzu gleichmässig sehr verschiedenartige Dinge betreffen; — Ausdrücke, die im grössten Gegensatze zu denen stehen, in welchen wir von Tschudi zu sprechen gewohnt sind. Denn uns gilt unser Landsmann doch mit Recht nicht bloss als einer der hervorragendsten Vertreter umfassender Gelehrsamkeit unter seinen schweizerischen Zeitgenossen — mit Vadian und Gessner in dieser Beziehung ein ruhmvolles Dreigestirn! —, sondern auch als der hochangesehene schweizerische und glarnerische Magistrat. Man zollt ihm auch gerne Achtung als dem mutigen und beharrlichen Vertreter der Anschauungen einer Minderheit unter seinen Mitbürgern, zumal in einer Gegenwart, die der Kultus *unbeschränkter* Macht und Gewalt der Menge zu beherrschen droht.

Es sei mir erlaubt, durch einige Bemerkungen zu Herrn Schultes Arbeit ihre Aufnahme in unser Jahrbuch zu erklären, wenn nicht in aller Augen zu rechtfertigen; wobei mich freilich die Kürze der Zeit leider zwingt, mich aufs Notwendigste zu beschränken! —

In *drei* Richtungen bewegt sich die Untersuchung von Schulte über Tschudi.

Er beurteilt: 1) die Erzählungen von Tschudis Chronik über die Beziehungen des Landes Glarus zu König Albrecht von Habsburg und dessen Erben; 2) Tschudis Darstellung der innern Zustände des Landes im 13. und 14. Jahrhundert und seiner Verhältnisse zur Abtei Säckingen und 3) Tschudis Aussagen über die Geschichte seiner Geschlechtsvorfahren und des Meieramtes Glarus vom 10. bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts.

Ich bekenne: soweit es auf die Beurteilung der behandelten Dokumente und die objektive geschichtliche Sachlage ankommt, scheint mir Herrn Schultes Darstellung in allem Wesentlichen unanfechtbar, wie immer man sich dabei auch Tschudis Verhalten denken oder erklären mag. Um aber das Urteil über letzteres nicht über die Maassen ungerecht werden zu lassen, bleibt manches zu beherzigen, was in Schultes Ausführungen keine Erwähnung fand, die gerade dadurch einen so harten Klang erhalten.

Was vorerst das Land Glarus zur Zeit König Albrechts und die nachmaligen Kriege gegen die Herzoge von Östreich anbetrifft, so kann es nicht verwundern, dass Tschudi hierüber ganz in der nämlichen willkürlichen und freien Weise kombiniert und erzählt, wie er das rücksichtlich der Waldstätte that, so dass seine glarnerische Geschichte ganz so wie diejenige der drei Länder zu beurteilen und der Korrektur bedürftig ist, wenn wir Irrtum vermeiden wollen. Indem ich mich rücksichtlich der Waldstätte auf das berufe, was im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich für 1889 über das Autographon von Tschudis Chronik und aus demselben mitgeteilt ist, genügt es in betreff der glarnerischen Geschichte auf eine einzige Thatsache hinzuweisen: auf die zwei verschiedenen Erzählungen, die Tschudi selbst von dem einstigen Bestehen und dem Untergange der adligen Burgen: Schwanden, Sool, Schwendi u. s. f. — im Glarnerlande gibt. Gerade hierin tritt zu Tage, dass Tschudi seine Aufgabe nicht in blosser Wiedergabe des vorgefundenen Überlieferungsstoffes, sondern in einer Verarbeitung desselben zu einer zusammenhängenden Schilderung zu erblicken vermeinte, wie er sie für die drei Länder, so auch für Glarus, willkürlich, aber nach bestem Vermögen, entwarf. Die richtigere Erzählung liegt ohne Zweifel in derjenigen glarnerischen Überlieferung, die von einem Kriege König Albrechts gegen die glarnerischen Burgen und ihrer Zerstörung durch den König nichts weiss, sondern die Zeit und Weise des Abganges dieser einstigen Rittersitze ebenso unbestimmt und unbekannt lässt, als dies für die einstigen Burgen in den drei Ländern, so zu sagen ohne Ausnahme, der Fall ist. Was dann vollends die Einzelheiten der Verhandlungen zwischen der östreichischen Ritterschaft und den Glarnern zur Zeit des Näfelerkrieges anbetrifft, so wäre es fast seltsam zu nennen, wenn Tschudi hierüber nicht seinem Verfahren freier Kombination in Gestaltung des historischen Stoffes Raum gegeben hätte. Denn dem Geschichtschreiber, der beim Erwachen des Humanismus es zuerst unternahm, aus den kurzen und trockenen annalistischen Aufzeichnungen der Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts und den Liedern, die im Volke gingen, eine pragmatische Geschichte seiner Heimat zu entwerfen, konnten bei dieser Arbeit (die ihm den Namen eines schweizerischen Herodot erworben hat) keine andern Muster vorschweben, als die Werke der Alten, in denen es ja bekanntermassen an Beispielen von Mitwirkung der eigenen Kombination der Verfasser in Gestaltung von Rede und Gegenrede und leitender Motive nicht mangelt. Ein moralischer Vorwurf über dies Verhalten, wie Schulte dies thut, wird Tschudi niemals zu machen sein.

Andere Gesichtspunkte drängen sich bei Betrachtung desjenigen auf, was Tschudi über die innern Zustände des Landes Glarus zur Zeit der Säckingischen Herrschaft berichtet. Sein grundlegendes Zeugnis hierüber ist in dem Dokumente enthalten, das Blumers Urkundenbuch der Kopie einer Tschudischen Handschrift entnahm und nach ihrer Überschrift und ihrem Inhalt als «Sekingisches Urbar vom Jahr 1302» bezeichnete.

Allgemeine Gründe der Form, wie Schulte in bemerkenswerter Weise ausführt, und nähere Prüfung der einzelnen Teile des Inhaltes machen es vollkommen gewiss, dass man es in diesem Dokumente nicht mit Wiedergabe eines einheitlichen und in bestimmtem Augenblicke entstandenen Instrumentes zu thun hat, das nach Ursprungszeit und Inhalt dem ihm gegebenen Namen entspräche. Sichtlich haben wir hier vielmehr ein Stück Tschudischer Kollektaneen vor uns, in welchem Tschudi, nach Ge-

wohnheit, wie in vielen andern, wie z. B. in seinem Liber Heremi, Aufzeichnungen älterer Zeit, die er verschiedenen Quellen entnahm, zusammenstellt und mit Erklärungen, Einschübseln und Zusätzen eigener Urheberschaft und Hand begleitete, ohne das Verschiedenartige ausdrücklich und streng aus einander zu halten. Dabei kann sowohl über die beiden Hauptquellen dieses so geheissenen «Urbar» — säckingische Rödel des 14. Jahrhunderts und das habsburg-österreichische Urbar aus derselben Epoche —, als über die Herkunft anderer zwischen den Auszügen aus diesen Quellen stehender Stücke des Textes kein Zweifel bestehen. Eine das Meieramt Glarus betreffende lateinische Notiz, angeblich vom Jahre 1251, nebst deutscher Übersetzung und Fortsetzung bis zum Jahr 1308, eine Notiz über den Hof in Glarus und ein Abschnitt betreffend die Bewohnerschaft des Thales sind jenen ältern Quellen fremd und stammen (wie die Form und Sprache des Textes zeigt) aus Tschudis Zeit und wohl auch aus dessen Feder.

Ob er in die Notiz über den Hof Glarus einzelnes aus schriftlichen Aufzeichnungen von Vorgängern einflocht, mag unentschieden bleiben. Ganz unzweifelhaft aber ist der Abschnitt über die Bewohnerschaft des Thales von den zu Tschudis Zeit bestehenden Verhältnissen beeinflusst. Denn nicht schon im 14., sondern erst nach weiteren Entwicklungen, wie sie bis zum 16. Jahrhundert überall erfolgt waren, sprach man überhaupt, zu Stadt und Land, von «Geschlechtern» im Tschudischen Sinne dieses Ausdruckes. Auf dem *damaligen* Zustand der Dinge und damals gehenden Traditionen beruhen die Anschauungen, die sich Tschudi von der Vergangenheit der Thalbewohnerschaft zur säckingischen Zeit machte und hier in Klassifikationen nach festen Zahlen und Namen entwickelt; Dinge, von denen in keiner einzigen der wirklichen glarnerischen oder säckingischen Urkunden irgend eine Spur ist, zu denen aber, wie mir gestern Herr v. Liebenau zeigte, u. a. eine domstift-churische Urkunde Tschudi eine Veranlassung geboten haben kann¹⁾. Richtiger, als Tschudis Angaben, ist vielmehr, was Schulte teils in seinen summarischen Bemerkungen zu Tschudis sogenanntem Urbar, teils in seinem spätern besondern Kapitel über die Stände in der Bevölkerung des Thales Glarus sagt, und nur Eines bedürfte hiebei, wie mir scheint, näherer Aufmerksamkeit und Untersuchung. Schulte ist geneigt, in der Bewohnerschaft des Thales zur säckingischen Zeit nur eine einheitliche ununterschiedene Masse Höriger des Stiftes zu sehen. Je näher aber die ursprünglichen Verhältnisse der Thäler Uri und Glarus als benachbarte Besitzungen zweier königlicher Frauenabteien im abgelegenen Gebirgslande sich ohne Zweifel standen, um so grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die Zusammensetzung ihrer Bewohnerschaft von Anfang an eine ziemlich ähnliche war. Wenn nun *in Uri* neben den Hörigen der Äbtissin von Zürich auch Ansiedler von persönlich freier Geburt, nach Zeugnis der Urkunden, als Zinsleute auf Gütern der Abtei sassen und mit jenen im Laufe der Jahrhunderte zu einer Thalgemeinde zusammenwachsen, die gerade diesem Elemente in ihrer Zusammensetzung einen guten Teil ihres kräftigen Emporstrebens verdankt haben mag, so wird wohl ein ähnliches Verhältnis ursprünglich auch im Lande *Glarus* bestanden haben. Es ist vielleicht nicht Zufall, dass noch im 13. Jahrhundert die letzten Spuren jener ursprünglichen Zusammensetzung der Bewohner-

¹⁾ Spruch in Sachen Bischof Hartmanns von Cur und Vogt Ulrichs von Metsch, vom 14. Jan. 1395 (Mohr, Cod. dipl. Raet., IV, 245, Nr. 190).

schaft von Uri, nämlich die freien Bauern im Schächenthal, gerade *da* sich finden, wo 1196 die «Uranienses» und «Glaronenses» gleich kräftig um ihre gegenseitige Grenze stritten. Eine gewisse Erinnerung an den freigebornen Stand der Väter mag sich in den nachkommenden glarnerischen Generationen bei einzelnen erhalten und Tschudis Angabe von freien Gotteshausleuten daraus ihren ersten Ursprung gehabt haben, wenn er auch seinem Kombinieren in bestimmten Zahlen und Namen hierin gerade so viel Spielraum, wie in andern Dingen, erlaubt haben wird.

Ist Tschudi auch *hierüber nicht* mit moralischer Anklage zu verfolgen, so verhält es sich hingegen entschieden so in dem dritten Punkte, den Schultes Untersuchung behandelt. Tschudis Angaben über seine Geschlechts-Vorfahren und über das Meieramt Glarus beruhen nicht auf blosser Erklärung, Kommentierung und Kombination ihm vorliegender älterer Geschichtsquellen, sondern geradezu auf *Erdichtung* einer Reihe von Urkunden, deren angeblich authentische Texte er als aus Säckingen stammend bezeichnet. Er fügte dieselben seinen Kollektaneen ein und benutzte sie vielleicht auch — obwohl hierüber nichts Bestimmtes vorliegt — in erstellten täuschenden Ausfertigungen. Schon vor mehr als 30 Jahren erkannten Herr Professor Hidber und ich, ganz unabhängig von einander, die beiden ältesten Texte solcher Art, Dokumente, angeblich aus den Jahren 1029 und 1128, als blosse Erdichtungen, und Angabe über ihren Character und Zweck theilte ich Dr. Blumer mit, als der verehrte Freund mir das erste Heft seiner Urkundensammlung übersandte.

Blumer that hievon öffentlich Erwähnung, ohne eine Einwendung beizufügen, obwohl die unliebsame Entdeckung für ihn ganz besonders bemühend sein musste. Zu ihrem Beweis bedarf es auch wirklich unter Geschichtskundigen kaum der Worte; er wurde übrigens seither in aller Ausführlichkeit im schon erwähnten Neujahrsblatte der Zürcher Stadtbibliothek gegeben. Ohne Lust, weitere ähnliche Erfahrungen zu machen, begnügte ich mich, 1865, bei jenen beiden Dokumenten stehen zu bleiben und anzunehmen, dass wenigstens für die spätere Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts Tschudis Urkunden betreffend seine Vorfahren und deren — nach ihm unvordenklichen — Besitz des säckingischen Meieramtes in Glarus vollen Glauben verdienen. Leider ist dem nicht so. Schon Professor S. Vögelin war bei seinen eindringenden Forschungen über Tschudis ganzes historisches Material und Verfahren nicht nur dahin gekommen, jene beiden Texte von 1029 und 1128 ebenfalls zu verurteilen, sondern sprach weitergehende gleichartige Vermutungen über andere Dokumente Tschudis aus, konnte aber die grosse Aufgabe, die er sich erwählt hatte, leider nicht mehr zum Abschlusse bringen. Schulte hat sie nun auf diesem besondern Punkte durchgeführt, und es ist seinem Ergebnisse nichts entgegen zu setzen: dass Tschudi mittelst erfundener Urkundentexte seinen Vorfahren irrig unvordenklichen Besitz des Meieramtes in Glarus, das sie *nicht* besaßen, und seinem Geschlechte Ursprung und ununterbrochene Folge benannter Nachkommen vom Jahre 906 unserer Zeitrechnung an bis auf seine Zeit — dies eine ganz ungeheuerliche Erscheinung — zuschrieb. Dass diese Erfindung des Gelehrten und angesehenen Magistraten dazu beitrug, ihm die Gunst und den Adelsbrief Kaiser Ferdinands I., vom 20. April 1559, auszuwirken, scheint aus diesem Instrumente selbst hervorzugehen, obwohl über den Zeitpunkt, in welchem jene erfundenen Dokumente entstanden, bis jetzt nichts Näheres bekannt ist.

Was sollen wir, H. H., bei so bewandten Dingen sagen?

Bedauern, lebhaft bedauern werden wir, dass an dem Bilde des ausgezeichneten und hochstehenden Mannes eine so weit führende, nach unsern Begriffen bis zum Un-erlaubten gehende Schwäche haftet.

Aber wir wollen darüber weder Tschudis wirkliche, für seine Zeit einzigartigen Leistungen, noch den wohlthätigen Einfluss verkennen, den das Beispiel seines Fleisses und seine Arbeiten auf die Weckung und Erhaltung des Interesses für die vaterländische Geschichte übten.

Noch weniger freilich werden wir unserer Pflicht vergessen, in allem unbedingt nur der gewissenhaft erforschten Wahrheit die Ehre zu geben, möge unsere hergebrachte Auffassung von Thatsachen oder Persönlichkeiten dadurch so oder anders berührt werden.

Und wenn nun unsere Freunde in Glarus genötigt sind, an die Stelle der bisherigen innern Geschichte ihres Landes eine andere zu setzen, die, auf Säkingens echte Urkunden gegründet, ihre nahe Verwandtschaft mit der Geschichte ihrer Nachbarn von Uri bezeugt, so wird der Ruhm ihres Landes dadurch nicht leiden. Nur um so bestimmter tritt die nachhaltige Entschlossenheit und Kraft eines Volkes ins Licht, dessen Gemeinwesen aus ganz ähnlichem Kern, wie die Gemeinden der drei Länder, erwuchs, sich erhob und von Habsburg-Östreichs Herrschaft befreite, die im Lande Glarus voller und stärker, als in jenen, alle Gewalt und Berechtigung weltlicher Art in ihrer Hand zu vereinigen gewusst hatte.

Die rühmliche Legende einer alten zürcherischen Gesellschaft wurde am 14. Sept. 1875 in unserer Versammlung hier in Luzern durch eine Überraschung zerstört, welche Herr Staatsarchivar v. Liebenau uns bereitete. Ich wüsste nicht, dass die Schildner zum Schneggen (die «Böcke») in Zürich sich nicht seither, wie ihrer übrigen Erinnerungen, so der nun besser erkannten Ursprungsgeschichte ihres Vereines aufrichtig erfreuten.

Gibt es überhaupt, H. H., einen köstlichen, von jedem einzelnen bewusst oder unbewusst stets erstrebten Besitz, als den der vollen Wahrheit? auch auf dem Felde der Geschichte? Gibt es etwas Schöneres, als immer besser und klarer die Vergangenheit des eigenen Volkes zu erkennen und so das Leben der Generationen gleichsam mitzuleben, deren Streben und Arbeit die Heimat uns erwarb und bildete, deren wir uns erfreuen?

Mehr als je schätzt man dieses Glück, empfindet inniger den vollen Wert der *vaterländischen* Geschichte in Tagen, wie die heutigen. Denn neben der wohlthätigen Vereinigung der Nationen zu den verschiedenartigsten Werken des Friedens, deren Wiege und Sitz unsere Schweiz sich zu sein rühmen darf, geht ein täuschender Internationalismus her, dessen Losungswort Hass und Zerstörung sind, der ein Vaterland nicht kennen will. Seine Prediger sendet uns das Ausland, die Saat zu pflanzen, wo die Keime, die es zu uns herüberwarf, in schweizerischer Luft nicht genugsam gedeihen wollen. Ihr Treiben erinnert an die Sendlinge, denen es vor hundert Jahren gelang, die Eidgenossenschaft in volle innerliche Zersetzung zu bringen, um sie zum Joche fremder Herrschaft reif zu machen.

Möge ähnlichem Beginnen der gesunde Sinn eines seiner Geschichte bewussten Volkes und die Kraft seiner Gesetze und seiner Magistrate ein Ziel setzen!

Uns, hochverehrte Herren, bleibt es Pflicht und Genuss, dieser Geschichte zu dienen, indem wir dabei zugleich dankbar derjenigen gedenken, die bis zum Ziele ihrer Wallfahrt die Arbeit mit uns teilten. In besonderm Masse rufen diesem Eindrucke die Lücken, welche der unerbittliche Tod seit unserer Zusammenkunft in Payerne in unsere Reihen brachte. Schon wenige Wochen nach derselben wurden uns in Basel zwei um die geschichtlichen Studien verdiente Mitglieder entrissen: am 19. Oktober 1892 Herr Redaktor F. A. Stocker und am 14. November Hr. Professor Dr. Johann Jakob Merian. Herrn Stocker, der 1886 unser Mitglied wurde, verdankt die Geschichte Basels und des angrenzenden badischen Landes vielseitige Förderung durch die von ihm begründete und mit ausdauerndster Liebe gepflegte Zeitschrift «Vom Jura zum Schwarzwald». Herrn Professor Merian, dessen eigentlichstes Arbeitsfeld im Gebiete der alten Geschichte und Kunst lag, dem er auch seine akademische Thätigkeit mit grossem Entgegenkommen für seine Zuhörer widmete, erwarb sich um unsere Gesellschaft, deren Mitglied er 1855 wurde, besonderes Verdienst als sorgfältiger Verwalter unserer Finanzen während fast anderthalb Jahrzehnten; von 1859 bis 1873 bekleidete er unser Quästorat.

In den ersten Tagen des neuen Jahres, am 3. Januar 1893, starb Herr Antistes Dr. Theol. J. J. Mezger in Schaffhausen. Seine Heimat verlor in ihm den hochgeschätzten Vorsteher der schaffhausischen Kirche und die schweizerischen protestantischen Kirchen ein gelehrtes Mitglied ihrer Konkordats-Prüfungsbehörde, das insbesondere mit der Geschichte der schweizerischen Bibelübersetzungen innig vertraut war. Wir verehrten in dem Verstorbenen insbesondere den um den schaffhausischen Geschichtsverein als einer seiner Stifter und als langjähriger Vorstand verdienten Historiker. Seine anziehende Biographie Rügers gab den ersten Anstoss zu der schönen und wertvollen Veröffentlichung von Rügers grossem Werke durch den genannten Verein. Am 17. Mai starb in Freiburg P. Niklaus Rädle, der gelehrte Franziskaner, aus dessen gründlichen Forschungen eine grosse Zahl bemerkenswerter und verdienstlicher Beiträge historischen Inhaltes in den Freiburger Zeitschriften und Blättern, in der «Revue de la Suisse catholique» und seit 1870 — P. Rädle gehörte seit 1868 unserer Gesellschaft an — auch in unserm «Anzeiger» stammen. In Bern verloren wir am 30. Mai Herrn Friedrich von Werdt von Toffen, seit 1890 unser Mitglied. Unsere bernischen Kollegen widmen seinem gastfreundlichen Wesen und anregenden Umgange dankbarste Erinnerung. Von letzterm empfingen wir in Payerne die lebendigste Anschauung durch die offene und mutige Art, in welcher der Verstorbene seinen Überzeugungen in unserer Mitte mit seltener Wärme und Unbefangenheit Ausdruck gab.

Auch in die Reihe unserer Ehrenmitglieder brachte das verflossene Jahr eine bedauerliche Lücke. Am 10. März 1893 starb in Kolmar Herr Archivar Xaver Mossmann. Seine vielen ausgezeichneten und sorgfältigen Arbeiten zur elsässischen Geschichte sind, wie sich das mit Notwendigkeit ergab, voller Beziehungen auch auf schweizerische Dinge. Dass Herr Mossmann auch diesen Aufmerksamkeit und Sympa-

thie entgegenbrachte, bewiesen nicht nur seine regelmässigen Verbindungen mit schweizerischen Kollegen, sondern auch ganz besonders die Freude, die er über seine Aufnahme in unsere Gesellschaft im Jahr 1891 bezeugte. Leider war uns nur während so kurzer Zeit vergönnt, ihn zu den Unsrigen zu zählen.

Unter mehreren Mitgliedern der Gesellschaft endlich, die aus verschiedenen Gründen im Laufe des Jahres ihren Rücktritt aus unserer Mitte nahmen, zählen wir leider auch einen vielverdienten Veteranen der Pädagogik und der schweizerischen Geschichtsforschung und einstigen Vorsteher unseres Kreises: Herrn Professor Alexander Daguët in Neuenburg, der sich durch hochangestiegenes Alter und Krankheit zu dem Entschlusse veranlasst fand, sich aus unserm Kreise zu verabschieden. Lassen Sie uns mit dem Ausdrucke der herzlichsten Wünsche für sein Befinden schliessen, womit wir ihn in seine Zurückgezogenheit begleiten!

1. Zur österreichischen Erbeinigung von 1487.

Es ist das Verdienst von G. H. Wunderli (Hans Waldmann und seine Zeit, 1889, Seite 160), und K. Dändliker (Hans Waldmann, 1889, Seite 71, Anmerkung 65a) zum ersten Male auf die Geldabmachungen hingewiesen zu haben, die dem Abschlusse der österreichischen Erbeinigung zur Seite gingen. Der österreichische Gesandte Jörg Rotaller versprach am 5. Februar des genannten Jahres, die kaiserliche Zustimmung zu folgenden Bedingungen einzuholen: 1. Einlieferung einer jährlichen Pension von 4000 rheinischen Goldgulden nach Zürich, «nach Anzeigen des Bürgermeisters»; 2. Entrichtung einer jährlichen Pension von 1000 rhein. Goldgulden an Privatpersonen «nach Anzeigen des Bürgermeisters in Zürich»; 3. Einmalige Bezahlung einer Summe von 3000 rhein. Goldgulden «die zu lassen nach Anzeigen des Bürgermeisters von Zürich».

Am 14. September kam das Bündnis in der That zustande; wie weit aber die von Rotaller eingegangenen Geldversprechungen erfüllt wurden, liess sich bis jetzt nur zum Teil mit Gewissheit bestimmen. Wunderli hat a. a. O. Seite 169 den Beweis erbracht, dass der König «zum letzten noch 3500 Gulden in schenkweise zu geben» versprochen hatte. Es entspricht dies der oben angeführten dritten Bestimmung, wobei anzunehmen ist, dass die ursprünglich ins Auge gefasste Summe erhöht wurde. Mit dem zweiten Punkte wird es wohl auch seine Richtigkeit haben, denn wir wissen, dass zum mindesten Waldmann für seine Bemühungen eine jährliche Pension von 400 Gulden bezog. (G. Füssli, Joh. Waldmann, S. 98, 1780.)

Auch in Bezug auf den ersten Artikel waren wir auf Füsslis kurze Notiz angewiesen, die Urkunde selbst wurde unseres Wissens nirgends veröffentlicht. Nun fand sich das Aktenstück in einer Kopie vor, die der Pfarrer J. J. Tschudi in Glarus dem Historiker G. E. Haller in Bern zusandte. (Stadtbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. III 14, S. 377.) Herr Staatsarchivar Schweizer, dem ich das Stück zur Einsicht zusandte, konnte konstatieren, dass das gleiche sich in der Tschudischen Dokumentensammlung (Band 2, Seite 136) in Zürich vorfindet und dass das letztere dem ersteren als Vorlage

diente. Die Wichtigkeit der Urkunde für die Geschichte der Erbeinigung einerseits und die Waldmannsche Katastrophe andererseits wird deren Abdruck (Orthographie der älteren Vorlage) rechtfertigen.

Wir Maximilian von gotes gnadn römischer künng, zû allen Ziten merer des richs, erzherzog zû Oesterich, herzog zû Burgundt, zu Braband, zû Ghelldern etc., graf zû Flandern und Tyrol etc. bekennen und verjehen offentlich mit disem brief, das wir in ansechen des gemainen nutzen und getruwen diensten, die uns und dem heil. rich, ouch lobl. Hus Oesterrich in der eynung und verstendnus zwüschen unser und der Eidgnoschaft, etlich derselben Eidgnoschaft verwandt, williclich getan haben, ouch für basser uns und demselben rich, ouch dem hus Oesterrich wohl thun sollen und mögenbereden und versprechen in kraft dies briefs unserm lieben und getruwen Hansen Walldman von Tübelstein, ritter, burgermeister Zürich und nach sinem abgang der person, so dann ie zû Zürich burgermeister ist, unser leben lang, alle jar jerlichs und jecklichs jars besonders uf des heil. crützestag zû herbst zû sinen handen in unsern kosten gen Zürich in die statt zû geben und ze richten vier tusent guter Rinscher guldin an allen abgang für aller mengklichs verbieten, verheften und entwerren und für alles das, so sollichs verhindern möcht. Und sollich vier tusent gulden solle der bemelt Waldman und nach sinem abgang die person, so dann burgermeister Zürich ist, jerlich teilen und geben in die örter, denen wir denn von sollicher sum ein pension zu geben zugesagt haben uf erber und genügsam quittierung, damit wir noch unser erben deshalb witer nit ersucht und angelangt werden. Begebe sich ouch, dass eynich pension nach unserm tod und abgang von uns unbezalt verblibe usstan, dieselben sollen unser erben zu bezallen pflichtig und schuldig sin. So aber wir, oder unser erben daran sumig weren, wie oder in welichen fugen und wegen dann demnach die, so irrer pension uf solich 4000 gulden verwysen sind, des zu kosten und schaden komend, denselben allen sollend wir und unser erben inen mit samt der usstenden und unbezalten pension gänzlich usrichten und bezallen on all widerred und inträg, alles ungevarlich. Und des zu warem vestem urkünde, so haben wir unser künglich maiestât insigel für uns und unser erben offentlich an disen brief gehangen, der geben ist uf des heil. crütztag der erhöchung zû herbst, nach Christs geburt gezellt vierzechenhundert und am siben und achtzigston und unsers küngrichs im andern jare.

G. Tobler.

2. Die Boten der Tagsatzung schlichten Streitigkeiten zwischen Basel und Rheinfelden.

Original im Staatsarchiv Basel. St.-Urk. 2566 [A].

Zürich, 1502 Dezember 2.

Bekanntlich ist die mit Recht gerühmte Sammlung der Abschiede, um die uns ausländische Geschichtschreiber oft beneidet haben, nicht ganz vollständig, und besonders das Basler Staatsarchiv ist nach der Aussage *eines kompetenten* Beurteilers nicht in ausreichendem Masse für sie ausgebeutet worden. Ergänzungen zu den Abschieden sind schon mehrmals in dieser Zeitschrift gebracht worden. Auch diese Urkunde soll als eine solche, speciell zu Abschied Nr. 107 in Bd. III^H, S. 193 gelten,

wo dieses Handels und der eidgenössischen Intervention mit keiner Silbe gedacht wird. Die Urkunde ist auch dadurch bemerkenswert, dass sie eine der wenigen ist, die von der Tagsatzung direkt ausgestellt sind. Auf ihren Inhalt näher einzutreten, geht hier nicht wohl an und soll an einem andern Ort geschehen.

An Pergamentstreifen hängen zwei Siegel: 1) Zürich, Secret (Vgl. E. Schulthess, die Städte- und Landes-Siegel der Schweiz, Taf. 2 u. 11). 2) S. WOLFGANG. GRAF. IN. FVSTEBERG. VND. LANTG IN. ELLSAS

Wir von Stett unnd Lennder gemeiner Eydtgnoschaft gesandten ratzbotten uff datum diß brieffs zü tagen Zurich versamelt thünd kunt mengklichem mit disem brieffe, alß denn etlich zwytrecht mißhell unnd uneinigkeit ufferstanden unnd erwachsen sind zwuschen den Strenngen Fursichtigen Ersamen Wysen Burgermeister unnd dem Rate der statt Basel, unnsern besondern gütten fründen unnd getrüwen lieben Eidtgnossen eins, unnd Vly Bruner, Rüdolff Weber, Wilhelm Öttlin, Heynin Ötlin, Jacob Virich unnd Hannsen Brotbeck, burgere zü Rinfelden, Jacob Schmidlin, Peter Swab, Veißt Hanns von Mely, Heini Keller, Hannß Besücher unnd Ralabatz andersteils, der ursachen, daz ettlich der erstgemelten knechten dero von Basel burgere unnd underthonen angriffen, gefenglich angenommen, geschetzt unnd sust mit worten unnd wercken unfruntlich gehalten haben, das einer statt Basel unnd den iren zu nit kleinem widerwÿllen komen ist, vermeinende sich des zü entschütten, davon vil grosser unwill uffrür vecht unnd ander beschedigung erwachsen sin möcht, das der wolgeporn herr Caspar fryherr zü Mörspurg unnd Beffort, oberster hauptman unnd landtvogt, unnd der hochgelert edel unnd strenng herr Conrat Sturtzel von Bücheim, doctor unnd ritter kuniglicher mayestat cantzler. unnd herr Vlrich von Habsperg ritter, hauptmann der vier stetten am Rin, des Swartzwalds unnd vogt zü Louffenberg, so uff frytag nach dem sonntag letare in dem funffzehenhundertsten und ersten iare nechst vergangen¹⁾, zu Basel by unnsern gesandten in namen kuniglicher mayestat zü tagen gewesen sind, mitsampt denselben unnsern botten zü hertzen gefaßt unnd sich der sachen zü gütlicher hinlegung underfangen unnd do zü zitten einen vergriff unnd rachtung zwuschen denselben parthyen abgeredt, der allerley zügerisener sachen halb nit uffgericht, sonder die sachen biß yetz angestanden. Damit aber dieselben spenn gutlich hingelegt werden so haben wir zwuschen den kunglichen retten unnd unnsere lieben Eidtgnossen von Basel bottschaft, so yetzo by unns zü tagen gewesen sind, lutter beredt, daz sy züsamem keren unnd sich uff die vorvergriffen abrede lutter vereinbaren unnd denselben vortrag zü schriftlicher uffrichtung bringen sollen. Daruff der obgemelt herr Conrat Sturtzel, kuniglicher cantzler, mitsampt andern des romischen kunigs, unnsers allergnedigisten herren retten, sich mit den obgemelten unsern Eidtgnossen von Basel obgedachter sachen halb nach vermerckter gestalt vereinbart, dermaß angenommen unnd beslossen haben, das aller unwill vecht unnd vindtschafft, wie sich die zwuschen den obgenanten parthyen unnd allen den iren, ouch denen, so under disem handel hafft und verdacht sind unnd sin möchten, begeben unnd verlossen haben, es sye mit worten wercken schriffen nom brand schatzung angriff gefengknis todsleg oder andern, nützit hindangesetzt, hin tod und ab gericht geschlicht unnd betragen

¹⁾ März 26.

sin, unnd daz dhein teil noch ir verwandten das nyemer mer gegen dem andern zü argem anden effern noch vechen, sonder deßhalb gar unnd gantzlich in ewig zitt gesünt sin und bliben. Deßglichen daz die von Basel alle die iren und die, so inen zü versprechen standen, unnd harwiderumb die von Rinfelden unnd Seckingen unnd die iren unnd insunders die obgenanten sechere als güt nachpuren, zü von unnd undereinander inn ir herrschaften stett und gebiette und sust allenthalben, obgedachter sachen unnd ir beder teilen halb unbeswert, hinfur fry sicher unnd unbeleidiget weffern wandlen und werben sollen unnd mögen. Ob ouch die obgemelten knecht oder yemands von iro wegen einich geschafft oder bevelch by kuniglicher mayestät oder des richs regenten, die von Basel oder die iren berurende, ußbracht hetten oder nachmals ußbrechten, daz sollich geschafft unnd bevelch ouch hin tod ab unnd unkrefftig sin, sunder der statt Basel, allen den iren und die inen zü versprechen standen, gantz unbeswerlich unnd gegen inen unkrefftig sin solle. Die obgemelten knecht sollen ouch von iren obern darzü gehalten werden, daz sy disen bericht unnd, was sy der bindet, zü halten, lyblich eide zü gott und den heiligen mit uffgehaptten fingern sweren. Deßglichen sol ein statt Basel der lyblosen und beschedigotten zu Bübendorff unnd anderswa vattere brüdere swehere swägere gewisterte kinder unnd der glich ouch verfügen, sollichen obgemelten bericht gegen den berürten knechten und allen denen, so diser sach verwandt sind, ouch stet zehalten gelert eide zü gott unnd den heiligen sweren, wider obgemelt meynung und abrede zü bedersitt nicht zü reden ze tünd noch ze handeln, ouch das niemand anders ze gescheen verhängen noch gestatten in dhein wise noch wege, als sy ouch zü beder sit, wie gemelt ist, nemlich die knecht und die fruntschafft sollich obbestimpt eide getan unnd volbracht. Es soll ouch diß beredung und vertrag beden teilen, wie die vernempt sind, an iren eren unverletzlich sin. Unnd des zü warem urkund so haben wir die obgemelten gemeiner Eidtgnoschafft botten, die Frommen Fursichtigen Ersamen unnd Wysen Burgermeister unnd Rate Zurich, unnsere lieben Eidtgnossen, erbetten, daz sy ir statt insigel fur uns zü vervestigung obgemelter abrede gehenckt haben an disen brieff, das wir dieselben Burgermeister unnd Rate der statt Zurich bekennen getan haben, doch unns und unnsere nachkomen one schaden. Und wir Wolfgang, graffe zü Furstenberg, landtgraffe in Bar unnd herr zü Husen in Kuntzgertal, römischer kuniglicher mayestat hoffmarschalk, obrister hauptman unnd landtvogt in Elsäsß etc. bekennen: demnach der obgemelt vertrag durch die obbestimpten unnsers allergnedigosten herren des römischen kunigs unnd gemeiner Eidtgnoschafft anwelt unnd ratzbotten inmassen, wie vorstat, abgeredt unnd beslossen und aber derselb betrag durch dieselben unnsers allergnedigosten herren anwelt mit ir versiglung verwart sin solt, das nit bescheen, sunder der bißhar mit briefflicher uffrichtung nit ververtiget, also daz der uff uns als landtvogt, wie vorstat, kommen und gewachsen ist, der ursach und zü bekrefftigung des so haben wir unnsere landvogyen insigel, alle die, so obbestimpt unnd die sachen berurende sind, damit vorgeschribner dingen zu ubersagende, doch unns und unnsere erben sust one schaden, ouch an disen brieff tün hencken, der geben ist uff frytag nach sannt Andres des heiligen zwölfpotten tag, do man zalt von der gepurt Cristi unnsere lieben herren *tusent funffhundert unnd zwey iare.*

R. Thommen.

3. Die Abtretung des Eschentals an Frankreich im Jahre 1515.

Noch harrt die Frage ihrer Lösung: ist das Eschenthal nach der Schlacht von Marignano auf legalem Wege, durch Fahrlässigkeit oder Verrat für die Eidgenossenschaft verloren gegangen?

Jene Historiker, die sich zuletzt mit der Geschichte des Eschentals beschäftigten, und nur die unter «Eschenthal» und Hans von Diesbach im Register der eidgenössischen Abschiede verzeichneten Stellen aneinander reihten, benutzten die Hauptaktenstücke nicht, auf welche sich die Anklagen gegen den vermeintlichen Verräter stützten; sie übersahen auch die Art und Weise, wie die Entlastungszeugnisse für Hans von Diesbach entstanden, und noch ist der eigentliche Wortlaut des Dokumentes unbekannt, das die Unschuld des Hauptbeklagten erweisen soll. Dazu liess man immer nicht nur den Gang der Friedensverhandlungen, sondern auch den letzten Landvogt des Eschentals, wie die Haltung der Walliser ausser acht. — Verwirrt wurde die Frage noch dadurch, dass man zwei ganz verschiedene Streitfragen miteinander vermengte: 1) den Streit zwischen Hans von Diesbach einerseits und Adam Hasfurter, Jakob an der Allmend und Jakob Martin von Luzern andererseits und 2) den Streit über den angeblichen Verrat des Eschentals. Im erstern Falle handelte es sich um die Frage: Hat Hans von Diesbach wirklich dem Francesco de Laveno das Versprechen gegeben und nicht gehalten, er wolle die Berner nach dem Abzuge von Gallarate wieder zur Rückkehr auf den Kriegsschauplatz bewegen? Diesbach erbrachte den Beweis, dass er dieses Versprechen nicht eingegangen und für die Erwirkung der Rückkehr der Berner auch kein Geld — 300 Franken — empfangen habe. (Ratsprotokoll von Luzern X, 220, b.)

Komplizierter ist die zweite Frage. Nach dem gegenwärtigen Stande der Akten lässt sich als feststehend nur folgendes behaupten:

Als der König von Frankreich den Kampf um die Herrschaft in Italien aufnahm, verwaltete namens der Eidgenossen die Landvogtei Eschenthal Ulrich Fluder von Luzern. Dieser keineswegs junge Mann hatte schon im Schwabenkriege 1499 mitgekämpft; er war seit 1514 Mitglied des Grossen Rates. Fluder war ein seiner hohen Aufgabe kaum gewachsener Mann. Im Juli 1514 hatte er, gedrängt von einem Teile der Bewohner des Eschentals, ohne Zustimmung der eidgenössischen Orte eine Fehde gegen den Grafen Borromeo zu Arona eröffnet und dessen Herrschaften d. h. das untere Eschenthal eingenommen. Die Tagsatzung beschloss die Entsetzung und Bestrafung des Vogtes und die Restitution der Herrschaft Unter-Eschenthal an den Grafen¹⁾. Allein der ränkevolle Fluder stellte sich nicht vor der Tagsatzung, meldete sich krank, beteuerte seine Unschuld und — blieb Landvogt, obwohl auch seine Finanzverwaltung zu begründeten Klagen Anlass gab.

Noch war Fluder eidgenössischer Kommissar im Eschenthal, als der verhängnisvolle Tag von Marignano heranrückte. Am 25. August 1515 zogen die Berner über den Simplon und vereinigten sich am 30. August in Domo d'Ossola mit den Truppen von Freiburg und Solothurn. Das Heer der andern eidgenössischen Orte stand in

¹⁾ Vgl. E. Bianchetti: *L'Ossola inferiore*. Torino, 1878. II, 459—467; I, 438—442.

Monza. Die bernerischen Truppen aus dem Aargau dagegen konzentrierten sich in Varese.

Da traten am 4. September Friedensvermittler auf und hemmten den Marsch der in Varese stehenden Truppen.

Die Berner Truppen in Domo standen unter Führern, die zum grössten Teile, wie die Majorität des Rates von Bern, französisch gesinnt waren. Diese streuten das Gerücht aus, der Papst und die andern Verbündeten hätten sie im Stiche gelassen, deshalb sei es besser, man schliesse mit Frankreich Frieden. Anshelm kennzeichnet die Stimmung mit den Worten:

Wer abstahn will von einem Fründ,
Sucht Ursach, acht nit, wo er's find.

Zur Friedensverhandlung sendeten sie Hans von Diesbach ab.

Die in Monza stehenden Truppen dagegen wollten die Feindseligkeiten gegen Frankreich eröffnen.

Bei den in Varese lagernden Truppen befand sich Bürgermeister Marx Rüst von Zürich, der am 3. September das Begehren stellte, die Berner sollen nach Monza oder wenigstens nach Varese vorrücken, damit eine gemeinsame Besprechung möglich sei. Allein die Majorität der von Albert vom Stein geführten Berner erklärte, sie kenne keinen sichern Weg dorthin, nur Schultheiss von Wattenwyl wollte sich der Führung des spanisch gesinnten Hauptmanns Hans von Diesbach, [Sohn des Schultheissen Wilhelm von Diesbach], anvertrauen, der damals Gardehauptmann des Vize-Königs von Neapel war und den Bernern einen sichern Weg zeigte (Anshelm V, 169, Blösch IV, 133). Nicht umsonst hatte in Domo jemand gesagt: der König von Frankreich habe in der Schweiz «30 brennende Kerzen, zu Bern die grösste».

Während dieser kritischen Zeit wurde das Gerücht ausgestreut, die Schweizer-Truppen in Varese werden vom Papst und vom Vize-König von Neapel reichlich mit Geld versehen, jene in Domo dagegen vernachlässigt. Nun begann die Meuterei, täglich verliessen Soldaten die Fahne, andere drohten «den Hauptleuten über die Bäuche zu laufen».

Inzwischen war, unter Ratifikationsvorbehalt, am 8. September der Friede zu Galera geschlossen worden. Auf die Kunde hievon traten am 9. September die Berner- und Walliser-Truppen den Heimweg an. Sie verwüsteten auf dem Heimwege das Eschenthal.¹⁾ Nur 30 Mann liessen sie unter Hauptmann Ludwig von Diesbach als Besatzung in Domo zurück.

Nach dem Wortlaute dieses Friedens sollte an den König von Frankreich u. a. gegen die Summe von 300,000 Kronen Lugano, Locarno, Domo und Eschenthal abgetreten werden.

Die Truppen in Varese waren inzwischen nach Monza gezogen; von dort riefen sie das Heer in Domo zur Hilfe herbei, da sie sich entschlossen hatten, die Friedensbedingungen nicht anzunehmen.

Am 13. September wurde der Angriff beschlossen; am 14. und 15. September wütete der Kampf um Marignano, der mit der Niederlage der Schweizer endete.

¹⁾ Capis: Memorie della Corte di Matarella. Milano, 1673, p. 42.

Am 23. September bezeugten Räte und Bürger von Domo der eidgenössischen Tagsatzung ihr Beileid anlässlich der Schlacht von Marignano; sie baten um Weisung, wie sie sich bei einem allfälligen Vorrücken der Franzosen ins Eschenthal zu benehmen haben, da die Besatzung nur etwa 30 Mann stark und nicht mit Lebensmitteln versehen sei. Sie versicherten die Tagsatzung ihrer Treue und Ergebenheit. — Am 24. September, abends 6 Uhr, baten die Räte von Bern die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn, die Tagsatzung in Luzern zum Entscheide zu veranlassen, ob man Lugano, Locarno und Domo behalten und gegen die Feinde verteidigen wolle. Schon ehe diese Schreiben eingetroffen waren, hatte die am 24. September in Luzern versammelte eidgenössische Tagsatzung beraten, ob man die Walliser in den Mitbesitz des Eschentales aufnehmen und Domo besetzen wolle. In jedem Falle sollten die Berner, Freiburger und Solothurner ihre «Zusätzer» dort bleiben lassen. Den Wallisern wurde geschrieben: «uff die von Thum gut getrüw uffsehen zu haben, damit sie dester williger wären». Auch dem «Vogt im Eschenthal» (Fluder), wurde nochmals geschrieben: «sin Anzal, wie Im vor och zugeschrieben ist, och zu Thum zu thunde».

Die Besatzung in Domo stand noch unter dem Befehle Ludwigs von Diesbach, (Anshelm V, 174), eines Vettters des Hans von Diesbach.

Am 26. September begann nun Hans von Diesbach in Brieg die Unterhandlungen mit Franz Thureo in Domo betreffend Übergabe von Domo an den König von Frankreich, sofern die aufgefangenen Briefe genau sind. Es geschah dies im Vertrauen auf die Friedensliebe der Stände Bern, Freiburg und Solothurn. Hiebei kam es hauptsächlich auf die Mitwirkung der französischen Partei im Wallis an und auf den Kommandanten der Walliser-Truppen.

Am 4. Oktober wurde in Luzern nochmals beschlossen, einen Zusatz nach Domo zu senden, obwohl die Berner fest entschlossen waren, den Frieden von Galera zu halten, mithin auch auf das Eschenthal zu verzichten. Am 6. Oktober gewannen sie auch an der Tagsatzung die Oberhand, insofern, als sie in Verbindung mit Freiburg und Solothurn Vollmacht erhielten, durch Vermittlung des Herzogs von Savoyen neue Friedensverhandlungen mit Frankreich anzuknüpfen. Auch im Wallis erhielt die französische Partei die Majorität, so dass die militärische Occupation des Eschentals, für die Fluder nichts gethan hatte, unterblieb.

Am 25. Oktober begannen die Friedensverhandlungen in Genf. Diesbach scheint — wenn die erwähnten Briefe ächt sind — für seine Bemühungen, die dahin giengen, die schwache eidgenössische Besatzung in der den Eidgenossen treu ergebenen Stadt zum Rückzuge zu bewegen, 4000 Kronen erhalten zu haben. Mit ihm waren aber Albrecht vom Stein und Hans von Erlach, sowie offenbar die Majorität der eidgenössischen Räte einverstanden, dagegen war die eidgenössisch gesinnte Bevölkerung von Domo «ganz unwillig», wie Anshelm V, 174 versichert. Während die eidgenössischen Gesandten in Genf verhandelten, rückte der französische Connetable mit dem Herzog von Bourbon ins Eschenthal ein und vollzog «bald und ring und nit on Geld» die Annexion (Blösch, Anshelm IV, 137). Allerdings hatte die eidgenössische Tagsatzung in Luzern die Erwartung ausgesprochen, die Besatzungen in den Schlössern und Städten werden bis Ende der Friedensverhandlungen in Genf «stillstellen», d. h. in den Waffenstillstand eingeschlossen

sein (Abschiede 927). Und thatsächlich wurden eidgenössischerseits die Besatzungen angewiesen, Waffenstillstand zu halten, wenn auch die Truppen des Königs diesen beachten, wenn nicht, «zu tun, was die Notdurft erfordert». Allein weder Landvogt Fluder, noch Hauptmann Ludwig von Diesbach hielten energischen Widerstand für geboten. Rasch hatte sich nämlich die Idee Bahn gebrochen, der Friede von Galera soll die Basis des Friedens bilden. Mit diesen Vollmachten hatte man die Boten nach Genf gesendet. Aber ebenso rasch traten wieder andere Pläne auf. Am 31. Oktober 1515 wollten einige Gesandte der Eidgenossen auf dem Tage in Luzern wenigstens Lugano und Locarno nicht abtreten. Zug und Luzern hielten diese Anregung für verspätet. Dann kam wieder der Antrag zur Sprache, diese beiden schwer zu verteidigenden Schlösser zu schleifen, statt sie dem Könige zu übergeben. Und während die Majorität schon zum Verzicht auf Eschenthal geneigt war, langte das Gesuch der Gemeinden Bomatt und St. Antonien an, die alle 12 eidgenössischen Orte um Hilfe und Schirm anriefen. Dann kamen wieder die kaiserlichen Gesandten und demonstrierten, die Eidgenossen haben durchaus kein Recht, die im Friedensvertrage von Galera bezeichneten Schlösser und Länder abzutreten, da diese dem heiligen römischen Reiche gehören. So brachte jeder Tag neue Verwirrungen. Es kam daher den Franzosen offenbar darauf an, durch einen Handstreich sich rasch des Eschenthals zu bemächtigen, da man im schlimmsten Falle am Tage des Friedensschlusses sich den Besitzstand garantieren wollte. Am 7. November 1515 schlossen in Genf die Gesandten der eidgenössischen Orte, unter Ratifikationsvorbehalt, einen Friedens- und Bundesvertrag mit Frankreich. Durch diesen wurden ausdrücklich Lugano, Locarno, Domo d'Ossola, Veltlin und Cleven an Frankreich abgetreten. Am 27. November erhob sich auf dem Tage in Zürich auch nicht eine Stimme gegen die Abtretung des Eschenthals, während der Bund mit Frankreich lebhaft von mehreren Orten bekämpft wurde. Am 28. November protestierte der kaiserliche Gesandte Wilhelm von Reichenbach nochmals gegen die Abtretung der Reichslehen an Frankreich. Der Kaiser war auch bereit, Geld und Truppen zur Verteidigung von Lugano und Locarno zu liefern; dagegen liess er das Eschenthal ausser acht. Dadurch wurde nun die Abtretung der beiden Städte verhindert, und zwar auf Betrieb von Uri und Schwyz, während trotzdem am 12. und 24. Dezember 1515 die meisten Orte den Frieden mit Frankreich ratifizierten. Die Eidgenossen waren bereit, für eine Modifikation des Friedensvertrages bezüglich der Abtretung von Lugano und Locarno finanzielle Opfer zu bringen. Es begannen daher langwierige Verhandlungen zwischen Frankreich und den Eidgenossen wegen Vollzug des Genfer Friedens, ohne dass von irgendwelcher Seite ernstlich der Versuch gemacht wurde, Eschenthal wieder an die Eidgenossenschaft zu bringen. Durch die Instruktion für den Kongress zu Freiburg (29. November 1516) wurde zwar (Art. 12) noch einmal den luzernerischen Gesandten Auftrag erteilt, die Proposition des Königs betreffend die Entschädigung an die Eidgenossenschaft für die Abtretung von Lugano und Locarno anzunehmen, dagegen sollten sie dafür wirken, dass Eschenthal im Besitze der Eidgenossen, Cleven unter der Herrschaft von Bünden bleibe und beide Orte mit in den Frieden eingeschlossen würden. In diesem Sinne sollte der Genfer Friede erläutert werden¹⁾; allein statt einer klaren Redaktion kam in Freiburg wieder

¹⁾ In Luzern ist derselbe in zwei Redaktionen vorhanden. In der einen ist der Artikel betreffend Abtretung von Lugano etc. in Art. 12, im andern in Art. 16 enthalten.

ein verklauseriertes Aktenstück zum Vorschein. In diesem wurde von einigen nicht genannten «andern Plätzen und Landen» geredet, über deren Abtretung an Frankreich die Eidgenossenschaft binnen Jahresfrist sich entscheiden sollte. Da es sich um Pertinenzen des Herzogtums Mailand handelte, so ist offenbar auch an Eschenthal und Domo d'Ossola zu denken. Allein niemand trat jetzt für die Wiedergewinnung dieser schönen, strategisch wichtigen Thäler ein, während gerade die andern Plätze, welche gegen Verzicht auf Geldsummen den Eidgenossen überlassen wurden, von Frankreich den Schweizern überlassen wurden.

Der stillschweigende Verzicht der Eidgenossen auf das Eschenthal ist im ewigen Frieden von 1517 umschrieben in den Worten:

liga . . . pro securitate, tuitione, defensione et conservatione personarum, statuum, regnorum, ducatum, terrarum et dominiorum quorumcunque ambarum dictorum partium que respective tenent et possident tam citra quam ultra montes.

Mit viel mehr Grund könnte man also sagen, der Verrat beginne erst mit dem ewigen Frieden.

Schon auf der Tagsatzung in Zürich waren am 16. Juli 1516 (St. Magdalena Tag) durch den eidgenössischen Kommissar in Locarno (Hans Betschart von Schwyz) die Briefe vorgelegt worden, die Diesbachs Thätigkeit an der Abtretung von Domo enthielten. Während Hans von Diesbach, der auf Betrieb von Schwyz und Uri im August 1516 in Luzern verhaftet wurde, sofort den Prozess gegen die Luzerner eröffnete, die ihn ungerechter Weise der Bestechung in einer andern weit weniger wichtigen Sache bezichtigten, wartete er bis in den August 1517, ehe er die Ächttheit der ihn kompromittierenden Korrespondenz bestritt, obwohl nach allgemeinen Rechtsanschauungen die Frist von Jahr und Tag galt, innerhalb welcher man sich von einem «bösen Leumund» reinigen sollte. Dieser Prozessgang bestimmte wahrscheinlich die Stände Zürich, Basel, Schaffhausen, Uri und Schwyz vom projektierten Rechtshandel gegen Diesbach vorläufig abzustehen, und doch hat selbst der Berner Valerius Anshelm in seiner Chronik V, 174 (Blösch IV, 137) gestanden, dass wenigstens die Stadt Domo «nit on Geld den Franzosen übergeben worden sei». Durch den Stadtschreiber von Luzern suchte Diesbach inzwischen sowohl von Seite des Bastards von Savoyen¹⁾ als des Königs von Frankreich Zeugnisse über die Unächttheit der ihn kompromittierenden Briefe zu erbringen. Diese erwirkte er denn auch in der That und konnte bereits an der am 8. Januar 1518 in Zürich gehaltenen Tagsatzung Dokumente vorlegen, wonach die Behauptung irrig sei, er habe von Franz de Laveno 4000 Kronen genommen und Domo den Franzosen übergeben.

Diese Zeugnisse wurden dem Klein- und Gross-Rate von Luzern vorgelegt, wie auch andern eidgenössischen Orten. Auf einer spätern Tagsatzung wollte man darauf zurückkommen.

In rein formaler Beziehung ist nur zu bemerken, dass dieses Zeugnis schon insofern richtig war, als nicht Hans — sondern Ludwig — von Diesbach faktisch selbst Domo den Franzosen übergeben hat. Das schliesst aber auch nicht aus, dass Hans von Diesbach sich für seine Bemühungen betreffend Durchführung der Friedensvermittlung auf der Basis des Friedens von Galera anlässlich der Verhandlungen in Genf vom König von Frankreich reichlich belohnen liess.

¹⁾ Vgl. Anzeiger f. schweizer. Gesch. IV, 365.

In materieller Beziehung scheint selbst die Unächtheit der Briefe des Hans von Diesbach durch das Geständnis des Franz von Laveno erwiesen, so dass man Hans von Diesbach als vollständig unschuldig halten könnte, trotz des bestimmten Zeugnisses von Anshelm. Freilich darf man nicht übersehen, dass Anshelm, der persönliche Feind der Familie von Diesbach, keineswegs ein klassischer Zeuge ist, wie man nur zu oft behauptete.

Der Abschied der Tagsatzung in Baden vom 14. Juni 1518 sagt diesfalls in der schlecht redigierten Form wörtlich:

«Es weiss Jeder pott das Erlich verantwortten So Junkher Hans von Diesspach von wegen der erdachten valschen brieffen, So Francisc de Laueno¹⁾ über Inen lugenhaft erdacht hat und das bekent In der gefencknus und verjehen hat er solchs wie obgemelt ist valsch usskomen brieff über Inen erdacht und alles hat obgenanter Junkher Hans von Diesspach ein ware bekantnus und kuntschafft schriftlich vor uns dargeleit.»

Allein nicht alle Tagsatzungsgesandten scheinen die Schuldfrage damit als vollständig erledigt gehalten zu haben. Weder Fluder noch Ludwig von Diesbach, die allein zur Zeit der Übergabe von Domo im Eschenthal sich befanden, wurden gerichtlich einvernommen, ja auch nicht einmal verfolgt; hinter ihnen, wie hinter Hans von Diesbach stand die ganze, mächtige französische Partei, die bei dem Verzicht auf das Eschenthal sich offenbar von der Idee leiten liess: der Friede mit Frankreich kann nur dadurch dauernd erhalten werden, wenn die Eidgenossenschaft auf die Gebiete verzichtet, die rechtliche und natürliche Bestandteile des an Frankreich abgetretenen Herzogtums Mailand sind.²⁾

Da der Friede von Galera, der die Basis zum Genferfrieden bildete, bereits die Abtretung von Eschenthal an Frankreich vorsah, so konnte also von einem Verrate nicht die Rede sein. Dagegen war die Art der Übergabe von Domo an Frankreich

¹⁾ In der amtlichen Sammlung der eidgen. Abschiede III, 2, 1115 steht irrig de Lucens; so auch in Hilty's polit. Jahrbuch 1891, p. 293, während im Abschied vom 7. Januar 1518 richtig de Laveno steht. Laveno hatte offenbar auch den Luzernern Martin, Hasfurter und An der Allmend die ungenaue Angabe über das Versprechen des Hans von Diesbach gemacht, er wolle die Berner wieder zur Rückkehr bewegen. Sein Name wurde zwar nicht ausdrücklich genannt; es hiess nur, die Angabe rühre von einem zuverlässigen Manne her, der den Eidgenossen viele Dienste erwiesen habe. Durch Vertrag in Solothurn wurden die drei Luzerner 1516 gehalten, die Aussage zu widerrufen und an Diesbach eine Entschädigung von 100 Gl. zu zahlen. Als diese Summe nicht rechtzeitig erlegt wurde, wollte Diesbach 1517 zum Fehderecht greifen.

²⁾ Der Genferfriede sagt: *ut . . . de cetero uberiora scandala eo facilius cohibeantur . . . ipsi magnifici domini confederati, castra, loca, jurisdictiones et mandamenta de Lugan, Lucarni, Domusossule, vallis Telline et Clevani, alia quecunque, que ex Ducatu Mediolani cum suis pertinentiis in manibus dictorum dominorum confœderatorum, illorumque de Liga grisa a tempore dictarum guerrarum existerunt, prefato christianissimo Regi seu ab eo deputandis remittere et relaxare et expedire habebunt, ita ut presentium Sigillatione et prima Solutione habita, eo tunc jam dicta loca et castra evacuata manibus regio Majestatis presententur et remittantur.* Vgl. auch die deutsche Version des Friedens vom 29. Oktober, Abschiede 931. Die Eidgenossen hätten das Eschenthal ohne Diesbachs Intervention höchstens bis zum 1. Januar 1516 behalten können, wo Frankreich die erste Zahlung für die Abtretung obiger Gebiete zu erlegen hatte. Die italienischen Geschichten des Eschenthals von Capis, Scaciga und Bianchetti, sowie die Geschichte des Vigezzo-Thales von Praveggia enthalten für unsern Zweck keine Materialien.

vor dem nur einige Tage später erfolgten Abtretungsakt kaum geeignet, in einer Zeit heftiger Parteikämpfe böswillige Gerüchte zu zerstreuen. Hans von Diesbachs Thätigkeit qualifiziert sich also weder als Verrat noch als Sorglosigkeit, sondern als emsige Thätigkeit für Vollzug des Friedens von Galera. Diese Thätigkeit war allerdings mit einer politischen Fahnenflucht verbunden, da Hans von Diesbach von der kaiserlichen auf die französische Partei gerade in dem Momente überging, wo seine Anwesenheit in dem einen oder andern Lager den Streit um den Besitz von Mailand entscheiden konnte. Deshalb hatte Adam Hasfurter auch gedroht, er wolle alle diejenigen mit seiner Gesellschaft ermorden, die zum Feinde übergegangen seien.

Beilage 1.

Hienach volget ein vsszug vnd meinung ettlicher Latinischer vnd weltcher briefen, so der Commissary, von Lugaris minen Herren den fünf ortten hat vberantwort vff dem tag gehalten Zürich vff sant Maria Magdalena tag Anno etc.

XVI (22. Juli).

Dess Ersten ein brief von Hans von Diespach vssgangen an Her Francisco Thureo von Thum, des datum stand: zu Briggedit vff den XXVI tag Septembris Anno etc. XVI vnd lut also.

Furtreffender Her Francischg mir als min bruder lieb. Ich enpfilich mich vch, so vil mir muglich ist vnd als ich mit der schar miner knächten vnd soldneren harkomen bin, hatt mich gut bedücht, dz ich minen botten, zöger dis briefs, zu vch schickte, damit er dem höptman von bern, den ich Im schloss zu Thum gelassen hab, zeichen gebe, dadurch der selbig vnd sine gsellen vch dass schloss zu des Küngs handen bald vff gebend, damit die Wallisser, als ich ghörtt hab, nit für fürend, vnd min verheissen vch gethan, vnd den nutz dess küngs vnd die er vwers Herren verhindertend. Ich hab Im ouch befolchen, das er mit Herr Paulo dem obristen hauptman der Walliser vnnnd des volkes zu Thum verschaffe, dz dise sach nach gfallen des küngs fürgang, wie er dz hab verheissen. Dann Ich wird angentz ane witter verhindrung gen Bern kommen, vnd nach vwerem befelch von dess friedenss wegen mit den dryen ortten, als ir wüssend, vnnnd ouch mit den andren ob sy wellend, handeln, als ich hoff, dz ouch dem Hoptman von Bern, den ich zu Thum hab verlassen, werd geschriben, dz er Thum dz schloss dem Kung vffgebe. Ouch dem volck zu Thum, dz sy also verwilgend. Dann wir mögend sy nit entschütten, noch Inen hilf tun. Ich wird mich in sölicher gestalt vben vnd handeln, das die sach glücklich, wie irs begerendt, fürgang haben muss. Dyser min pott wirt by vch pliben vnd mit vnserem volck im schloss vnd mit andren handeln, dz sy sölichs tügend vnd bescheid ze nennen, wz zu dem friden diene. Ouch thun ich vch ze wüssen, dz ir by vns hochgeachtet sind. Dann alles dz ir vns im ersten friden durch Hansen von Erlach, vnserem botten, ouch mir zugesagt, das haben wir gantz warhaft funden. Aber also werd Ich handeln, das wir III ort bestandent, ob schon die andren nit wellendt, vnd so bald vnd ir das schloss vberkommendt vnd Inhabendt, Thun vch Ich bitten, dass ir dz, so ir mir vnd minen soldnereu verheissen habend, gebend, vnd by disem minen botten schicken wellend, wie Ich dz mit vch geordnet hab. Ir söllend schaffen, das niemant verneme, wie Ir mich liebhabend, vnd

das so vch der Her geben wvrd, söllend Ir nemen vnd mir nach vnd nach (wie ich mit vch den abscheyd han gemacht) zu schicken, wye ich vch dann nie hab faltsch funden. Ich vertrauen vnd bin guter hoffnung, Ir werdent zu künfftigen zitten also wider thun, vnd befilch mich vch. Datum zu Brigge am XXVI tag herpstmonetz anno etc. XV.

Uwer als ein bruder

Hans von Diespach.

Ein latinischer brieff von Hansen von Dyespach, der stat an Her Francischg vnd ist sin datum zu Bern vff den letschten tag Winmonetz oder octobris anno etc. XV.

Des Ersten tut er Im ze wüssen, dz die practic zu Galleran zwüschend vns eydgnossen des fridens halb vff gutem weg stunde, wie dan er, Albrecht vom Stein vn Hans von Erlach, Ir bott, söllichs practiciert habend, also dz alle örter mit dem küng wol zu friden standent, vnd der handel mit dem hertzog von Safoy wurde auch wol beschlossen.

Witer schribt er Im, wie er vergangner tagen vber In sye zornig gewäsen, dann er sye von etlichen, den er nit nennen welle, gefragt worden, vnd hette geschriften gehept, das er sölle sagen, ob er mit Francisco abgerett vnd beschlossen hatt, wie er wüste, dz Thum von Im vnd sinen gsellen widervm zu des künigs handen gepracht vnd erobret möchte sin worden, vnd sin Her sölle wüssen, dz sölich fragen nit söllend beschächen. Dann er wurd daruff dz widerspil antwurten, vnd ob er Im habe wol gedienet, söllend sy des geschwigen vnd dz by Inen behalten, vnd siner eren schonen. Er werd lougnen, dz er keinerley Ding zu schaden siner Herren (als aber dz were) hab gehandelt.

Darum bitt er In, dz er dz verheissen gelt, ob ers nit genomen hab, bald wider-neme, vnd dz thüg wie er mit Im verordnet vnd abgerett hette. Dann so sin Her, dz, so Im verheissen sig, hab er nit witer zu suchen, vnd er sölle Inen sin zusagen ouch halten. Daruff bitt er In, dz er sy an der sach nimert me nenne noch melde, sunder dz, so verheissen sig, dz sölle er Im geben.

Er sol ouch sinen Herren sagen, dz er willig sig wo er mög Im vnd dem küng zu dienen.

Er bitt In, dz er siner eren schone vnd Im dz in eine geheim behalte; begert daruff einer antwort, ob dz, wie obstat, zu end gepracht sig.

Ein latinischer brief Ist vssgangen von Hansen von Diespach, stat an Her Francischg von Laueno, Commissari zu Thum, vnd ist sin datum zu Bern vff den XV tag Decembris anno etc. XV.

Er schribt Im, wie er sin lieblichen brief mit grossen fröiden empfangen vnd gelesen, sag Im grossen dank der liebe, so er zu Im trag. Welle sinem ratt volgen vnd sobald der tag zu Lucern ein end hab, welle er vffsitzen, dem ross die sporen bieten vnd ylantz personlich zu Im komen vnd mit worten vnd sich lenger nit verhindren.

Ein brief, wirt geacht, dz Her Francischg de Tureo den habe geschriben dem Herzogen von Purpin vnd ist von des von Diespach wegen.

Durchluchtiger vnd vbertrefflichster min gnädiger Herr. Ich befehl mich vwer guter gnad, so bast Ich vermag, vwer durchlüchtiheit ist jndenck, des verstands der mir ist geben, vff ze geben Thum dem cristenlichisten küng, dz nu not wz durch mitlung vnd allermeist durch Johann von Diespach, vm des willen Ich mich in die sach han geleit, mit zu sagen Im glouben zu halten, dz Im wurde geleist die zusagung der III M kronen vnd hinweg wurdent gefertiget die tütschen so da legend. So wurde der durchlüchtig Her Contestabel die stat Innemmen, der mich schickte zu den landlütten, denen in namen des künigs ze thund ein erung. Ouch so hab ich vormalen mer dem durchlüchtigsten Hern Contestabel vnd vbertrefflichsten Her Granmeter geschriben von disen sachen, ouch andren sachen. Desglich ein brief sagend von den III M kronen bemelten von Diespach, welchen brief Ich trülichen hab behalten, allein vssgenomen behaltung siner eren, dz Ich künde zeigen bemelten von Diespach, vnd wüssend, dz ich trülich vnd still bin gangen, vnd dz Ich weder in keinen wölte triegen, vnd versächen, dz Im anzögte verheissung werde gehalten. Dann der obgenampt von Diespach hat ein grosse rechenung siner eren, dz Im die nit werde geletzt. Dann er hat dz durch mich dem cristenlichen küng zu dienst gethan vnd Ich wölt, dz nützig abgieng an siner verheissung. Dann er sust wol me hat verdienet vm der vrsach willen vnd ander betrachtung, dz ich In erkenn dienstlich dem küng vnd Ich Im vertrüw ander handlung, so wir zu thun hand dann Ich hab Im geseyt. Ich hab zu Meyland Im schloss gerett, mir müss summa vssgericht verden. Darum bitt ich vch, durchlüchtigest Herschaft, die welle ankeren allen fliss vnd gunst vorgenampten Hansen von Diespach, dz Im werde geben sin verheissung an verlezet siner eren, vnd da ein kleines nit achten, die wil er dem küng hiefür me mag nutz sin vnd dz wol verdienen, vnd dz gelt me mag bringen dann es ist. Darum durchlüchtigster fürst, Ich pitt v. f. g. die welle In ze friden stellen. Dann der küng dick me geltz vssgibt, das minder bringt, dann dis. Ouch behalt er damit glauben, vnd dz mir andre mal dardurch wirt ge(g)laubt. Dann kein hüpster ding ist an siner Ma. dann glouben ze halten vnd besunder, so es verdient ist.

Beilage 2.

Hans von Diessbach an Stadtschreiber Alikon in Luzern (August 1517).

Min lieber Her. Ich Schick vch Hie Ein klin vffzeichnung der brieffen, So Ich beger. Item So wüssend Ir diss zu mindern vnd zu bessren nach Vwerem gutten gefallen. bit vch har In zu duon alls Ich min ganz vertrauen zu vch hab wyl Ich In truwen vm vch verdienen.

gantz der Vwer

H. v. Diesbach.

Entwurf des Schreiben an den König von Frankreich. Die Noten enthalten die vom Stadtschreiber angebrachten Verbesserungen.

Cristianissime¹⁾ Rex, heros singulariter²⁾ colendissime. Scribimus Illustrissimo domino bastardo Sabaudie, ne aures vestras longissimis dictis obtundamus, eum quantum

¹⁾ ac invictissime.

²⁾ gratiosissime.

possumus deprecantes, quatenus Regiam M. V. Informare velit de quodam negotio concernente¹⁾ nobilem Johannem de Diesbach. Et quia Illud cordi habemus, sumusque fide dignis documentis Informati qualiter adversarius prefati nobilis minus Juste eum accusaverit²⁾, Eandem R. M. deprecata esse volumus quatenus eundem pro consequutione Justice commendatum habere velit. Ad hanc finem ut bone fame sue quam experti satis fuimus in aliquo detractum sit. Ac etiam ut tales detractores se abhinc abstineant. Quod si fecerit nobis Rem gratissimam fecisse Intelligat etc.³⁾. Dan wier genantem von Diesbach zu guttem gantz gneygt sind.

Dr. Th. v. Liebenau.

4. Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit Konstanz, Lindau und Strassburg. Sommer 1527.

(Vergl. eidgen. Abschiede IV 1 b Nr. 146 o Note 4 p. 309; Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte N. F. p. 541; Escher, Glaubensparteien p. 38.)

Herr Dr. Strickler hat im Jahrg. 1893 Nr. 4 p. 507 des Anzeigers meinen Vorschlag, das von ihm in den Abschieden abgedruckte Gutachten Zwinglis in den Sommer 1527 zu verlegen, zurückgewiesen und sich für Beibehaltung der von ihm angesetzten Datierung, Sommer 1529, ausgesprochen. Ich erlaube mir, den von ihm angeführten Gründen andere entgegenzuhalten, die es mir unmöglich machen, mich ihm anzuschliessen.

Eine Untersuchung über die Entstehungszeit hat zwei Fragen zu beantworten:

- I. Sind die Gründe, die für den Sommer 1529 sprechen, zwingend?
- II. Wenn nicht, lassen sich andere finden, die zur Einreihung in einen andern zeitlichen Zusammenhang führen, und in welchen?

I.

Der Abschluss des ersten Landfriedens hatte das zweifellose Übergewicht der Reformierten festgestellt und der zwinglischen Politik ermöglicht, nach kurzer Pause die universelle Richtung, die sie seit 1527 charakterisiert, wieder einzuschlagen. Die Verhandlungen mit Strassburg, die im Mai 1529 begonnen, dann durch den Krieg einen Unterbruch erfahren hatten, wurden am 1. Juli wieder aufgenommen. Ende des Monats gewann auch das Projekt eines Bündnisses mit Ulm, Memmingen, Lindau, Kempten, Biberach und Isny endlich greifbare Gestalt. (Glaubensparteien p. 101 ff.)

In diesen Zusammenhang der Dinge reiht der verdiente Herausgeber der Abschiede von 1521/32 das Gutachten ein. Seine Gründe entnimmt er teils dem Aktenstück selber, teils dem Gange der Verhandlungen und den dieselben beleuchtenden Schriftstücken, indem er besondern Nachdruck darauf legt, dass von frühern Verhandlungen mit Ulm und seinen Verbündeten nichts zu entdecken sei.

¹⁾ dilectum nostrum.

²⁾ Quia nosque dicto nobili de Diessbach propter sua merita inclinati sumus.

³⁾ Vestre regie Mti nos semper humilime Recommendamus.

Ex congregatione generali. Allgemeiner Abschiedband F, fol. 239 im Staatsarchiv Luzern.

a. Vor allem gebe ich Strickler unumwunden zu, dass auch ich frühere Verhandlungen mit den schwäbischen Städten *nicht* nachweisen kann, *wie ich auch niemals solche nachzuweisen versucht habe*. Vorausgesetzt, dass es sich wirklich um die genannten Städte handelt, ist die Datierung 1529 unumstösslich. Ich kann jedoch auch jetzt diese Voraussetzung nicht teilen und halte für ausgeschlossen, dass Zwingli das fragliche Geschäft im Auge hatte, als er die vorliegenden Ausführungen niederschrieb.

Wer das Gutachten durchliest, dem wird sofort auffallen, dass es von Konstanz und Lindau, von Strassburg, Kolmar und Schlettstadt, vom Bodensee, vom Sundgau und vom Elsass spricht, aber nicht von Ulm und von der Donau, nicht von Memmingen, Kempten, Biberach und Isny und nicht vom Gebiet zwischen Donau und Bodensee. Es soll ein Bündnis mit sechs Städten befürworten, nennt aber nur das einzige Lindau und zwar in *einem* Atemzug mit Konstanz, das jenem sehr nahe stand, im Sommer 1529 jedoch schon längst mit Zürich und Bern verbündet war. Überdies sind die Namen dieser beiden Städte nur deshalb aufgeführt, um daran die Bemerkung zu knüpfen, dass sie den Bodensee samt dem Untersee beherrschen. Das soll natürlich als ein Gewinn, der sich aus dem Abschluss der Verbindung ergeben würde, bezeichnet werden; aber es kann doch nur als ein ganz bescheidener gelten; oder sollte es gar der einzige sein?

Die Bedeutung des geplanten Bündnisses bestand doch unzweifelhaft darin, dass es den südlichen Teil Schwabens in ganz bedeutsamer Weise den Burgrechtstädten näher rückte, dass es einen nicht unerheblichen Teil der österreichischen Kräfte in Württemberg und in den Vorlanden festlegte und die Verbindungen zwischen den einzelnen habsburgischen Gebietsteilen erschwerte oder unterbrach — ganz zu schweigen von der kirchlichen Tragweite eines Anschlusses der schwäbischen Städte an das zwinglische Gebiet. Wie wäre es nun möglich, eine noch so vertrauliche Instruktion und eine, die noch so viele mündlich verhandelte Gesichtspunkte voraussetzte, niederzuschreiben und dabei für unnötig zu halten, gerade das Wichtigste auseinanderzusetzen? Mir scheint schon deshalb unthunlich, das Gutachten zu diesem Geschäft heranzuziehen.

b. Die Gründe, die Strickler dem Wortlaut des Dokuments entnimmt, betreffen die Art, wie es der fünf Orte und der Städte Strassburg und Konstanz gedenkt.

1. Die Bemerkung, dass das neue Bündnis «allen denen, die mit disen stetten in pündtnus oder pflicht stond *und aber inen ze überlegen sind wellend*» (so im Original; Strickler hält «wellend» für dem Sinn angemessener), einen Zaun anlegen würde, bezieht Strickler mit vollem Recht auf die V Orte. Nur fragt sich, ob sie *einzig* auf das Jahr 1529 passe. Wer die Frage bejahen will, darf nicht vergessen, dass eine wirkliche oder vermeinte *Ueberlegenheit* der V Orte im Sommer 1529 nicht mehr bestand. Immerhin will ich daraus noch keinen Gegenbeweis ziehen, sondern die Frage vorderhand offen lassen.

2. Das nämliche soll mit Bezug auf Strassburg geschehen. Man soll nicht ob dieser Stadt «grusen», heisst es; denn sie würde Schlettstadt und Kolmar in das Bündnis bringen. Den Ausdruck «grusen» bringt Strickler mit dem langsamen und schwerfälligen Gang der Verhandlungen über das Strassburger Burgrecht in Zusammenhang. Es liegt wirklich auf der Hand, dabei namentlich an die Verzögerung zu denken, die da-

durch entstand, dass Bern erklärte, die Angelegenheit Stadt und Land zur Entscheidung vorlegen zu müssen. Ich glaube nun zwar, dass auch hier das Jahr 1529 nicht die einzige Erklärung liefert, will aber für einmal auch auf diesen Punkt nicht eintreten und nur kurz darauf hinweisen, dass mir die Nennung von Schlettstadt und Kolmar sonderbar vorkommt, weil die beiden Reichsstädte sich weder unter den protestierenden Ständen befanden, noch überhaupt damals als Anhänger der Reformation galten. Soweit ich sehe, werden sie denn auch in allen amtlichen Verhandlungen über das Strassburger Burgrecht nirgends erwähnt.

3. Sehr wichtig ist dagegen ein letzter Punkt; er betrifft die Frage, ob wir nach dem Wortlaut des Gutachtens das Konstanzer Burgrecht vom Dezember 1527 als schon bestehend oder erst als beabsichtigt anzunehmen haben. Strickler entscheidet sich für das erste, indem er sagt, von einem noch zu errichtenden Bündnis mit Konstanz sei nicht die Rede. Ich habe dagegen folgendes einzuwenden: In Artikel 5 heisst es: «Zum fünften weisst menklich, was schweren kostens unser herren Eidgnossen erlitten habend in vergangnem Schwabenkrieg allein mit Costenz und Lindow, welcher aller, so ferr krieg entston, da vor gott sye, erspart wurde; ja es *wurdind* nit allein die zwo stett uns nit schaden, sunder zum höchsten fürderlich sin, ouch den ganzen Bodensee innhaben und den nidren see.» Die Form «wurdind» ist ein Konditionalis; darüber kann kein Zweifel herrschen. Wie sollen wir nun aber einen im Jahr 1529 geschriebenen Satz: es *würden* die beiden Städte uns förderlich sein, auffassen, wenn wir wissen, dass mit der *einen*, und zwar mit der wichtigern, ein Bündnis damals schon bestand? Ich kann diese Stelle gar nicht anders verstehen, denn als Hinweis auf die Vorteile, die ein Bündnis zur Folge *haben würde*, wenn man es *eingienge*. Der Satz entstammt also einer Zeit, da wohl die Möglichkeit oder wenigstens die Wünschbarkeit, *keineswegs aber die Wirklichkeit* eines solchen vorlag.

c. Nach dem Gesagten sprechen von den vier Beweisgründen Stricklers meines Erachtens zwei ganz entschieden gegen das Jahr 1529. Kann ich noch nachweisen, dass die beiden andern zum mindesten ebenso gut in einen andern Zusammenhang passen, so wird man das Jahr 1529 doch wohl preisgeben müssen.

II.

In welche Zeit sollen wir nun das Gutachten ansetzen?

a. Zwingli beschäftigte sich mit den Zielpunkten zürcherischer Politik zum ersten Mal eingehend in jenem merkwürdigen Ratschlag, der im Supplement zu seinen Werken abgedruckt und der von Strickler in den November oder Dezember 1524, von mir in die letzten Monate 1525 verlegt, von Oechsli jedoch mit guten Gründen ins Jahr 1524 und zwar in den Dezember zurückversetzt worden ist. (Zwingli opp. suppl. p 1 ff.; Strickler Aktensammlung I Nr. 957; Glaubensparteien p. 25; Oechsli, Anfänge des Glaubenskonfliktes, Exkurs, Beilage zum Winterthurer Programm 1883.) Dort wird in dem Abschnitt «wie man sich hinuswärt halten solle» geraten, mit den nämlichen drei Städten, die in unserm Gutachten genannt sind, mit Strassburg, Konstanz und Lindau, in enge Verbindung zu treten. Die Lage war jedoch damals und auch in den beiden folgenden Jahren nicht danach, Verhandlungen hierüber zu eröffnen.

b. Das Jahr 1527 brachte einen bedeutsamen Wechsel. Bern besetzte zu Ostern seinen Rat grösstenteils mit Anhängern der Reformation, Zürich wurde dadurch aus seiner Vereinzelung erlöst, und Zwingli konnte um so eher wieder daran denken, umfassende Vorkehrungen gegen den grossen Schlag zu treffen, der der Reformation vom Kaiser und von den Anhängern der alten Kirche drohe. Immerhin mussten solche Verhandlungen ganz vertraulich geführt und auf die engsten Kreise der zunächst Beteiligten beschränkt bleiben.

1. Mit Konstanz wurde — zunächst ohne Wissen Berns — seit dem Frühjahr verhandelt (Glaubensparteien p. 41).

2. In den August 1527 fällt sodann auch die erste Annäherung an Strassburg, über welche Bern ebenfalls keine amtliche Kunde erhielt. Die Nachrichten hierüber lauten so bestimmt, dass sie nicht übersehen werden dürfen. (Glaubensparteien p. 44; Politische Korrespondenz der Stadt Strassburg I Nr. 499; Strickler, Aktensammlung I Nr. 1786; vgl. auch Zwingli opp. VIII p. 83, 96 und 97.) Das Strassburger Ratsprotokoll vom 29. August erzählt, wie (aus Anlass des damals in Strassburg abgehaltenen Gessellenschiessens) Meister Franz Zingg aus Zürich vor dem Rate erschienen sei und diesem, wenn auch nicht aus Auftrag des gemeinen Rates in Zürich, so doch «us be-richt und mit wissen etlicher eren und fromer personen» ein Bündnis mit Zürich vorgeschlagen habe, das sich bald wohl auch auf Basel und Bern ausdehnen würde. Aus einem Briefe des Basler Stadtschreibers Schaller an Zwingli, dat. 21. August, geht weiterhin hervor, dass auch dieser in der Angelegenheit thätig war. Schaller, der häufig in Strassburg verkehrte, hatte eine vornehme Persönlichkeit ins Vertrauen gezogen. (Damit ist wohl der Ammeister Martin Herlin gemeint, der im Juni 1528 in einem Brief an Schaller ausdrücklich ihrer letzthin gepflogenen Unterredung über den Gegenstand gedenkt. Polit. Korrespondenz I Nr. 522; vergl. Glaubensparteien p. 77.) Diese hatte sich zustimmend geäussert, jedoch bemerkt, es müssten ausser Zürich noch mehr Orte hinzukommen. Schaller bat, da er am 27. wieder nach Strassburg reisen müsse, in dem Briefe Zwingli um Auskunft, wie die Sache weiter an die Hand zu nehmen sei. Die Folge davon war die Eröffnung Zinggs vor dem Rate und dessen Versicherung, dass seines Erachtens ein Einschluss Basels und Berns nur eine Frage der Zeit sein werde.

Die Städte Kolmar und Schlettstadt finde ich allerdings auch in diesem Zusammenhang nirgends erwähnt. Immerhin war es damals noch eher gestattet auf sie zu hoffen, als zwei Jahre später, da der zweite Speirer Reichstag so mancher Selbsttäuschung über die der Reformation geneigte Stimmung einzelner Reichsstände den Boden entzog. Das «grusen» kann im Jahr 1527 allerdings nicht auf Bern, sondern nur auf zürcherische Persönlichkeiten und Kreise bezogen werden. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass Strassburg im Schwabenkrieg auf Seite der Gegner gestanden hatte. Es ist deshalb sehr wohl möglich, dass Zwingli die Notwendigkeit empfand, eine gewisse seither nachwirkende Abneigung in seiner allernächsten Umgebung bekämpfen zu müssen.

3. Es bleiben nun noch die V Orte. Dass das Bündnis diese im Zaume halten werde, musste vor der Berner Disputation vom Januar 1528 ungleich mehr ins Ge-

wicht fallen, als nach dem ersten Kappelerkrieg. Das Burgrecht mit Bern³ bestand ja noch nicht. Zürich hatte also noch allen Grund, mit der Überlegenheit, die die V. Orte geltend machen wollten, zu rechnen und sie einzuschränken. Nach dem ersten Landfrieden konnte von solcher doch nicht mehr die Rede sein. Ich lege gerade⁴ deshalb Gewicht auf den Indikativ «*wellend*» und halte den Vorschlag Stricklers, sich statt dessen den Konjunktiv des Imperfektums «*welltend*» zu denken, nicht für richtig.

c. Wie ich glaube, ist nun auch über die beiden oben offen gelassenen Punkte befriedigender Aufschluss erteilt. Namentlich der erste weist ja höchst nachdrücklich vom Jahr 1529 weg auf 1527 hin.

Eines muss ich noch bekennen: Verhandlungen mit Lindau kann ich nicht nachweisen. Selbst in Zwinglis Korrespondenz findet sich kein Anklang. Aber eine Stadt, die schon 1524 in seinen Plänen eine Rolle spielte, die sich seiner Abendmahlslehre zuneigte und die hernach die Speirer Protestation unterzeichnete, hat doch wohl auch im Jahr 1527 in den Kombinationen des Reformators Platz. Sprechen gewichtige Gründe für das genannte Jahr, so hat, wie mir scheint, das Schweigen der Quellen über diesen Punkt nicht viel zu bedeuten.

Noch ein Wort über die Bestimmung des Schriftstückes. Sie ergibt sich ganz von selbst. Das Gutachten ist lediglich zur Kenntnis «*etlicher eren und fromer personen*» gelangt, die hernach, von ihm angeregt, Meister Franz Zingg nach Strassburg sandten. Der Kreis, an den es gerichtet war, ist ein Vorläufer des geheimen Rates und es selber ein Vorläufer der vielen Gutachten, die Zwingli später an diese Behörde gerichtet hat.

Fasse ich das Gesagte zusammen, so komme ich zum Ergebnis, das Schriftstück nicht nur mit «*ziemlicher*» Sicherheit, wie in den Glaubensparteien geschehen, sondern mit voller Überzeugung dem Jahr 1527 zuweisen zu dürfen. Die Handhaben für eine genauere Ansetzung werden geboten einesteils durch den Umschwung in Bern und den Beginn der Verhandlungen mit Konstanz, Frühjahr, und andererseits durch diejenigen mit Strassburg, August. Ich denke es mir denselben nicht lange vorangehend und halte an der Datierung fest: *Sommer 1527*.

Zürich.

Hermann Escher.

5. Bericht über die Schlacht von Sempach von Ritter und Landammann Wolfgang Stokmann, vom Jahre 1633.¹⁾

«Es hat auch In vnderwalden *ob dem waldt gewonet* Ein herrlicher dapferer Man vnd Heldt *Arnoldt Winkel Riedt* genampt, dersälbig Alss er gsach vor sämpbach dass die vier Waldstet dem adel zu schwach woltendt Sin, vnd wie der Adel die ornung gemach vnd beschlosen, gedacht er wier solche ornung brechen möcht, Sprach zu den

¹⁾ Aus einem Quartband, der sich im Familienarchiv bei Herrn Landammann Wirz befindet, und worin Stokmann die alten Bünde, geschichtliche Notizen aus verschiedenen Chroniken und dergleichen zusammengeschrieben.

Eidtgnosen, wändt Jer es Mine Kündt vnd wib Lasen geniesen, So wil ich ein Manheit bestan, dass Jme verheisen vnd Zugeseit wardt. Also faset Er ein Arm vollen Spiesen der Vinden, zerzeret damit Inen Ire starcke ornung, Macht Also Ein gasen vnd ein Inbruch in dess Adels ornung, dass die Eidtgnosen dem vindt dester bass bestrüen vnd über winden Mögen; doch so hat er sin Läben dardurch Verloren. got Gnadt sin Sell Amen.»

Stokmann wurde ungefähr 1571 geboren, machte 1606 die Pilgerreise nach Jerusalem, war das Haupt der Reisegesellschaft und hinterliess eine Reisebeschreibung, die jetzt noch vorhanden ist. 1609 wurde er Baumeister, 1618 Landseckelmeister und 1626 das erste Mal Landammann, und starb den 20. April 1644. Sein Vater ist von Schwyz nach Sarnen eingewandert, seine Mutter stammte aus der angesehenen Familie Wirz von Sarnen, und seine zweite Frau war Dorethea von Mentlen von Uri. Vgl. Obw. Volksf. 1890 No. 40 u. ff. Er war sehr befreundet mit Landammann Leu in Stans und mit dem Stadtschreiber Renward Cysat in Luzern, von dem er einen längeren «spruch» in dieses Buch hineingeschrieben. Stokmann war einer der gebildetsten und angesehensten Männer Obwaldens und ein Liebhaber und Kenner der Geschichte des Landes. Sehr wahrscheinlich sind damals an der Eidgenossenjahrzeit, bei der er ohne Zweifel zugegen war, auch die Gefallenen Obwaldens bei Sempach verlesen worden. Obiger Bericht, der übrigens grosse Aehnlichkeit mit den Strophen 27—30 des Halbsuterliedes aufweist, ist insofern bemerkenswert, als er sagt, dass Arnold Winkelried *in Obwalden gewohnt* habe. In den ältesten Schlachtberichten, in denen von Winkelried die Rede ist, wird er ein Unterwaldner genannt. Tschudi ist der Erste, der ihn unter den Gefallenen Nidwaldens aufzählt. Von Heinrich Bullinger wird Winkelried 1571 und von Johann Schnyder, Schullehrer in Luzern, 1586 unter den Gefallenen Obwaldens angeführt. (Dr. v. Liebenau, Schlacht bei Sempach 279 und 303). Dazu kommt noch, dass die Winkelried, welche wahrscheinlich vom Ried, welches am Gestade in Alpnach einen Winkel bildete, ihren Namen hatten und zuerst daselbst gewohnt, im 15. Jahrhundert zu den angesehensten Bürgern von Alpnach gehörten. Die Namen der noch bekannten Winkelried von Alpnach haben wir im Anzeiger 1886 S. 68 aufgezählt.

Ant. Kächler.

6. Eine schwindelhafte Genealogie der Mülner von Zürich.

Im Jahre 1691 erhob Kaiser Leopold I. die Brüder Johann Ferdinand und Michael Miller zu Lana im Tirol in den Adelsstand unter dem Namen «Miller von Aichholz» und unter Erwähnung des angeblichen «Uralten Stammes Vatter Jakob Miller von Zirch, der 1274 von Rudolpho primo zum Ritter geschlagen worden sein solle.» — Diese Bezugnahme ist natürlich ebenso wertlos wie diejenige auf die Mülner von Friedberg in dem Adelsbrief von 1774 für den von Näfels gebürtigen abt-st.-gallischen Hofbeamten Fr. Joseph Müller.

Immerhin glauben die Wiener Banquiers Miller von Aichholz an diese Abstammung und bemühen sich schon an die 50 Jahre, dieselbe nachzuweisen. Seit Anfang der 80er Jahre sind zwei Wiener Bibliotheksbeamte, Herr Hartl und Herr F. Xaver Wöber, mit Sammlung und Verarbeitung der bezüglichen Materialien beauftragt. Herr Hartl, hat als verständiger Mann das Fruchtlöse der Sache bald eingesehen, und sich mit Anstand von derselben zurückgezogen. Wöber dagegen hat sich eine riesige Sammlung von Urkunden zusammengetragen und zusammentragen lassen, und unternimmt es nun, auf Kosten seines Auftraggebers ein vielbändiges Buch über die Miller von und zu Aichholz anzufertigen, von dessen erstem Teile «die Mülner von Zürich und ihr Sturz 1102(!)—1386» ein erster Band (bis 1287) vor uns liegt, im stattlichen Umfang von 203 Seiten Text und 574 Spalten Anmerkungen.

Dieser Umfang ist ganz ungeheuerlich und erklärt sich daraus, dass Wöber alle Urkunden, in welchen ein Mülner auch nur als Zeuge auftritt, in deutscher Übersetzung wiedergibt, und über jedes in denselben genannte Geschlecht einen weitläufigen Exkurs mit umfassenden Regesten und Stammtafeln zum besten gibt: so über die Eschenbach, Hünaberg, Hallwil und zahllose andere Ritter und Bürgergeschlechter.

Ich enthalte mich, diese Anlage der Arbeit zu kritisieren und werde suchen, den Kern derselben auf seinen Wert zu prüfen.

Es fällt sofort auf, dass Wöber sich nicht damit begnügt, eine wirkliche Geschichte der Mülner von Zürich zu schreiben, um dann im vierten oder fünften Bande irgend einen verschollenen Sprossen dieses Ministerialengeschlechtes im Etschlande wieder auftauchen zu lassen; er ist vielmehr bemüht, glaubhaft zu machen, dass die Mülner ja nicht etwa aus dem Bürgerstande hervorgegangen oder gar ehrsame Müller gewesen seien, sondern dass dieselben hochfreiherrlicher Abkunft waren, und dass ihre Ahnen bis ins 9. Jahrhundert hinauf nachweisbar sind. Wie greift nun Wöber diese Sache an?

Die Thatsache, dass Ritter Jakob Mülner mindestens seit 1243 das Amt eines Meiers von Stadelhofen bekleidete, veranlasst ihn zu der Erklärung, dass die «Mülner» und die «Meier von Stadelhofen» überhaupt gleichen Stammes sind, und dass beide von einem Volker von Stadelhofen abstammen, welcher 1102 mit andern freien Herren zu Schaffhausen im Gefolge des Herzogs von Zähringen, des Grafen von Nellenburg und des Bischofs von Konstanz erscheint. Wöber teilt die Urkunde in Übersetzung mit, unter ganz willkürlicher Zusammenstellung der Zeugen nach Gauen, wobei er z. B. das klettgauische Wittlekofen in den Breisgau, das ebenfalls klettgauische Krenkingen in den Hegau, die Klettgauer von Rafz und Wasterkingen, die Thurgauer von Hagenbuch und Andelfingen mit samt dem Herrn Volker von Stadelhofen in den Zürichgau versetzt, welcher nach seiner Ansicht offenbar dem heutigen Kanton Zürich entspricht.

Im Originale, abgedruckt in den Urkunden von Allerheiligen, Nr. 30, (Quellen für Schweiz. Geschichte, Bd. III, S. 65 u. f.), ist von einer Gaueinteilung keine Rede, ebenso wenig finden sich Zürichgauer unter den Zeugen, mit Ausnahme vielleicht von Hrn. Egenolf von Hasilach (Niederhasli bei Steinmur, eher als Haslach bei Schaffhausen). Volker von Stadelhofen steht mitten unter Klettgauern; es folgen sich Wernher von Wasterkingen (auf dem Rafzerfeld), Volker von Stadelhofen, Gerold und Berchtold von

Wittlekofen (südlich von Bonndorf), Pilgrin von Rafz (Rafzer Feld), Berchtold und Rudolf von Gurtwil (bei Thiengen). — *Wöber hat also die Urkunde von 1102 für seine Zwecke zurecht gemacht.*

Da Wöber selbst ausführt, dass es im früheren Mittelalter eine Menge «Stadelhöfe» gegeben hat, so liegt es nahe, zu vermuten, dass ein solcher vielleicht auch irgendwo im Klettgau aufgefunden werden könnte. Eher als an das zürcherische Stadelhofen dürfte jedenfalls an die gleichnamige Vorstadt von Konstanz gedacht werden. War ja doch der Bischof von Konstanz selbst anwesend. (Beiläufig sei bemerkt, dass der in der kaiserlichen Urkunde vom 27. Nov. 1155 erwähnte Hof des Bischofs zu Stadelhofen bei Konstanz von Wöber (S. 20) ebenfalls nach Zürich verlegt wird.)

Kann demnach dieser Volker von Stadelhofen nicht wohl für Zürich in Anspruch genommen werden, so vermag Wöber auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für die angebliche Verwandtschaft und Stammesgenossenschaft der zürcherischen Meier von Stadelhofen und der Mülner zu liefern. Die Urkunden und Jahrzeitbücher enthalten über diese Geschlechter folgende Daten:

<i>Meier von Stadelhofen</i>	<i>Mülner</i>
1145 Konrad und Heinrich von Stadelhofen (nach Jahrzeitbuch Grossmünster «villici» de Stadelhofen)	
1149 } 1153 } Heinrich von Stadelhofen	
	1159 } 1167 } Rudolf Molendinarius und sein 1172 } Bruder Rudolf
	1167 } 1172 } Hugo Molendinarius 1177 }
1187 Konrad von Stadelhofen (nach dem Jahrzeitbuch des Grossmünsters villicus Chunrat, miles dictus de Stadelhoven. Seine Tochter war Berchta von Schönenberg.)	1187 } 1220 Eberhard

Es sind somit zwei einander vollkommen fremde Geschlechter, welche uns hier entgegentreten. Allein Jakob Mülner war 1243 Meier zu Stadelhofen, was nach Wöber nur unter folgenden 3 Voraussetzungen möglich war:

1. Die Mülner wurden eben nach dem Erlöschen der Stadelhofer von der Äbtissin mit dem Meieramte belehnt.

2. Die Mülner gelangten durch weibliche Erbfolge in den Besitz des Meieramtes.

3. Die Mülner sind Stammesgenossen und eine Linie der Stadelhofer und beerbten ihre Vettern.

Wöber entscheidet sich für die dritte Hypothese, und damit ist für ihn die Sache entschieden.

Aus der Thatsache, dass die Hauptlinie der Mülner in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und wohl schon früher den Turm von der untern Brücke inne hatte, und aus obigen kühnen Folgerungen *fördert Wöber mit rücksichtsloser Keckheit folgenden Schlusssatz zu Tage:*

«So weit die urkundlichen Nachrichten des alten Zürich noch zurückreichen, *steht die Thatsache fest, dass die Träger des Meieramtes zu Stadelhofen stets die Mülner von Zürich waren, ebenso sicher ist aber auch, dass die Mülner von Zürich seit Menschen- gedenken die Besitzer des Turmes an der untern Brücke in Zürich waren.*

«Dieser Turm, zu den Befestigungswerken gehörig, welche die königliche Pfalz in Zürich umgaben, beherrschte auch . . . den einzigen Übergang über die Limmat . . . da man doch annehmen muss, dass irgend einem die Burghut auf der Pfalz zu Zürich muss befohlen gewesen sein, *so bleibt nur die Annahme übrig, die Meier von Stadelhofen als Besitzer des Turmes an der untern Brücke zu Zürich seien auch in den ältesten Zeiten die wahren Burgvögte auf der Pfalz zu Zürich gewesen!*»

Diese Burgvögte von Stadelhofen können natürlich nicht von gemeinen Müllern abstammen! Wöber leugnet, dass die Mülner in ältester Zeit eine Mühle besessen haben, und vergisst, dass nach seinem eigenen, ausnahmsweise richtigen Nachweis, ein Zweig der Mülner schon 1230 am oberen Mühlesteg ein Haus besass, allerdings nicht dasjenige, welches er auf dem Stadtplane Sp 55.56 bezeichnet, sondern das Haus zum grossen Christoffel an der Mühlegasse. Er drückt sich um die Thatsache herum, dass die Mülner die Mühle Unterwasser an der zahmen Sihl als Lehen von Eschenbach besessen haben, und behauptet, dass Götz Mülner und seine Geschwister die Stadelhofer Mühle erst 1343 von einer Anna Müller gekauft haben. Die Gebrüder kauften aber die Mühle von einer Anna Mülner, die Mühle ging also möglicherweise nur von einem Zweig des Geschlechts an einen andern über. Wöber hat sich die Urkunde entweder nicht recht angesehen (wie dieselbe auch Dr. Nüscheler im «Alten Zürich» II S. 458, in umgekehrter Richtung falsch interpretiert hat), oder absichtlich die Unwahrheit berichtet. Er hätte mit weit grösserem Grunde zweierlei gegen die Abstammung von der Stadelhofer Mühle anführen können.

1. Es ist unwahrscheinlich, dass in der mühlenreichen Stadt Zürich ein angesehenes Ratsgeschlecht seinen Namen gerade von der unbedeutenden Stadelhofer Mühle her erhalten haben soll. — *Es ist eher anzunehmen, dass der Name von den 4 Mühlenlehen des Grossmünsters am oberen Mühlenstege herrührt, welche ein Eppo von Küssnach am Vierwaldstättersee und nach ihm sein Sohn Hartmann um 1346 wohl als Erbe von den Mülner am Steg innehatte.*

2. Eine Aufzeichnung über die Rechte «Mülners, des Meiers zu Stadelhofen» (im «Alten Zürich» Bd. II S. 458 ist erwähnte Aufzeichnung fälschlich auf den Müller zu Stadelhofen bezogen) aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts berichtet: «Auch hat er die Schupossen und Hofstätten zu vergeben. Die Aebtissin aber hat den Hof, die Mansen, die Fischerei, das Waldlehen, die Hirten Schuposse, die Mühle und das Wirtshaus zu vergeben.» Mülner hatte also über die Stadelhofer Mühle nicht zu verfügen, obwohl er von einem Müllergeschlechte abstammte.

Nach der Ansicht des Wiener «Genealogen» hatten allerdings die Mülner in älterer Zeit überhaupt nichts mit Mühlen zu thun, deshalb muss der Name — immer nach Wöber — als ein Spitzname aus dem Wappen derselben erklärt werden. Dieses Wappenbild sieht einem Mühlrade so verzweifelt gleich, dass der Volkswitz dasselbe schon im 12. Jahrhundert mit einem solchen verglichen haben muss, als es den «Mülnern» den «Spiessnamen» anhängte! *Es ist aber — nach Wöber — gar kein Mühlrad, sondern das von einem Sonnenrade umgebene Labarum des Lactantius, welches die Mülner schon als allemannische Heiden im Heerbanne führten!!* Da geht einem schon «ein Mühlrad im Kopfe herum», wenn man die sogenannte Gelehrsamkeit durchgehen muss, die der «Kustos der k. k. Hofbibliothek» darüber aufgespeichert hat. *Mit zur Methode dieses Herrn gehört, dass er das Mühlrad im Siegel Jakob Mülners von 1240, es ist zu fürchten mit Absicht, in ganz unrichtiger Zeichnung wiedergibt, um an Hand derselben seine Weisheit zum besten zu geben.*

Der Freie Volker von Stadelhofen von 1101 ist für Wöber noch kein vollwertiger Ahne der Miller von Aichholz. Da die Mülner seit 1321 zu Küsnach begütert waren, und daselbst die Burgstelle der ehemaligen Burg inne hatten, 1340 (unter Oberhoheit des österreichischen Vogtes auf Kiburg?) Vogteirechte daselbst besaßen, 1372 von Karl IV. mit der Reichsvogtei zu Küsnach belehnt wurden, da es ferner nicht nachweisbar ist, von wem sie diese Rechte zu Küsnach erwarben, «so bleibt» — nach Wöber — «nichts anderes übrig, als zu erklären, es sei Mülnerischer Besitz von Anfang an.» «In dem Augenblicke aber, da die Behauptung unbestritten gelten darf, gelten auch «alle Folgerungen, welche . . . sich daraus ergeben müssen, und vor allem gilt dann «auch die Folgerung, dass Ekkehard von Küsnach (1087) ebenso wie Rupert von Küsnach, gleich denen von Stadelhofen Geschlechtsvorfahren der Mülner, dass sie selbst die ältest bekannten Mülner waren!!!» — Die Burg ist nach Wöbers Ansicht dem Ritter Jakob Mülner während der Regensbergerfehde durch den Freien Lütold von Regensburg zerstört worden.

Wöber gibt eine ganze, anscheinend erschöpfende Reihe von Urkundenausügen über die Eigentumsverhältnisse zu Küsnach im 13. Jahrhundert, wobei die Mülner auch nicht einmal genannt werden, verschweigt aber wohlweislich wenigstens zwei ihm auf keinen Fall unbekanntere Urkunden, die offenbar seinen Ausführungen in die Quere kommen. Es ist die Urkunde vom 6. März 1250 (v. Wyss, Abtei Zürich 123, Z. U. B. II S. 248) wonach Heinrich, der Meier von Horgen (nicht etwa Jakob Mülner, der Meier von Stadelhofen) einen Hof und bedeutenden Grundbesitz zu Küsnach als Lehen der Abtei Zürich inne hatte; es ist diejenige vom Frühjahr 1258 (Reg. von Kappel 59; Z. U. B. II S. 294) durch welche ein heftiger Streit zwischen dem Freiherrn Diethelm von Steinegg und dem Kloster Kappel über ausgedehnten Besitz zu Küsnach zum Austrag kam. Es könnte ja irgend jemand auf den Einfall kommen, dass noch eher der Freie von Steinegg, als der Ritter Jakob Mülner der Erbe der Freiherren von Küsnach gewesen sein könnte.

Wöber verweist auch die Aufzeichnung des Habsburg-Regensbergischen Rodels (von vor 1316), dass Berthold der Gemüre und dessen Tochter *eine Juchart Reben zu Küsnach* und sechs Stücke Geldes *als Lehen von Habsburg und Regensberg* inne hatten, ohne einen Schein von Begründung nach Küsnach am Vierwaldstättersee, da ihm dieses Lehensverhältnis sehr unbequem sein musste, obgleich er ganz gut wusste, dass die im Gemüre zu Goldbach bei Küsnach am Zürchersee noch andern Besitz hatten.

Wir unserseits glauben, es bilde gerade diese Aufzeichnung neben andern einen Beweis dafür, dass die Überlieferung, die Burg Küsnach sei Besitz der Freien von Regensberg gewesen, nicht ohne weiteres zu verwerfen ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass wenigstens *Witikon* und Besitz auf dem Zürichberg bis zur Grenze von Fluntern *unter Regensberger Gerichtsbarkeit stand*.

Im Jahre 1229 (1243?) waren die *villani de Witikon* bei Entscheid eines Streitens zwischen ihnen und dem Propst auf dem Zürichberg, den Wald im Adlisberg betreffend, durch Lütold, den Amtmann (der Freien von Regensberg) zu Grüningen verbeiständet. (Z. U. B. I S. 329)

Am 10. Oktober 1266 waren der Freie Lütold von Regensberg und sein Sohn Lütold zugegen, als ein Schiedsspruch zwischen dem Kloster Zürichberg *und den Einwohnern im Distrikte des Freiherrn Lütold, über ein Gut zu Fluntern am Bache erfolgte*. Ersterer hat die Urkunde mit besiegelt.

Nach Hans Gloggners Zürcher Chronik, welche offenbar alte annalistische Aufzeichnungen aus dem 13. Jahrhundert überliefert (etwa diejenigen des Ulrich Krieg?), brachen die Zürcher und Graf Rudolf von Habsburg am St. Urbanstage 1268 während der Regensberger Fehde die Burg zu Küsnach. (Wöber stellt die gewagte Vermutung auf, umgekehrt sei die Burg dem Jakob Mülner durch den Freien von Regensberg gebrochen worden).

Am 9. Juli 1306 noch vertauschte Lütold von Regensberg verschiedene Güter, welche in der Nähe *seiner Burg Friedberg bei Meilen lagen* (Stiftsurbar des Grossmünsters). (Wöber behandelt diese ihm aus dem Schweiz. Museum von 1787 ganz wohlbekannte Urkunde als verdächtig, da sie ihm nicht in den Kram passt).

So finden wir die Regensberger am rechten Seeufer in einflussreicher Stellung bis in verhältnismässig späte Zeit. — Im Jahre 1321 aber schon legt sich Ritter Gotfried Mülner in seinem Siegel den Namen *de Frideberch* zu, im gleichen Jahre besitzt er das Weyergut zu Küsnach und die Burgstelle des einstigen Schlosses, auch als Vogt im Riesbach tritt er 1321 auf. Im Jahre 1333, 20. September, belehnt ihn Ludwig der Baier mit den teils von seinen Vordern ererbten, *teils an sich gekauften* Lehen des Kelnhofes Stadelhofen (nur dieser ist wohl alter Besitz), der Dingstatt Trichtenhusen, der Dörfer Zollikon, *Witikon*, Waltikon, Zumikon, Gösikon und Intwil (welche Dörfer wohl eben zur Dingstatt Trichtenhusen gehörten¹⁾). — Der Reichsvogtei Küsnach ist hier nicht gedacht; sie befand sich damals wahrscheinlich noch gar nicht im Besitz Mülners, erst 1372 wurde sie von Kaiser Karl IV. an seinen Sohn Gotfried (II.) verliehen.

¹⁾ «kellehof ze Stadelhoven, die dingstat ze Druhtenhusen, Keollichon daz dorf, Witichon daz dorf, Waltichon daz dorf, Zumingen daz dorf, Gösechein daz dorf und Indwiler daz dorf (Lt. gütiger Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Hans Herzog in Aarau)».

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, dass die Reichsvogtei über die Besitzungen der Abtei Zürich am rechten Seeufer nach dem Tode Berchtolds V. von Zähringen in gleicher Weise an die Regensberger, als Herren zu Grüningen gelangt ist, wie diejenige auf dem linken Ufer an die Eschenbach und Schnabelburg. Erst von den verarmenden Freiherren *erkauften* sich die Mülner die Gerichtsbarkeit über Gebiete, in welchen sie teilweise schon Meieramtsrechte ausübten.

Jedenfalls steht es mit der Abstammung der Mülner von den alten Freiherren von Küsnach recht windig, eben, so windig wie mit Wöbers Untersuchungen über die Küsnach am Vierwaldstättersee!

Die von ihm entdeckte Ahnenreihe der Mülner genügt Wöber nicht! Jakob Mülner und seine Nachkommen besaßen das Bürglein Friesenberg am Ütliberg als Lehen von Regensberg und Habsburg-Laufenburg (die Stammutter dieser Grafen war bekanntlich eine Regensberg), den Meierhof zu Wiedikon und die Reichsvogtei zu Albisrieden *als Reichsafterlehen der Freien von Schnabelburg*. — Wöber behauptet nun in unbegreiflicher Weise, *die Mülner hätten auch die Reichsvogtei zu Wiedikon besessen, als integrierenden Bestandteil der Reichsvogtei Küsnach, was aus dem Reichslehensbriefe vom 20. September 1333 hervorgehe. «Die Burg Friesenberg sei der feste Punkt gewesen, auf welchen sich die Herrlichkeit der Reichsvogtei zu Wiedikon stützte, und «musste diese Burg nach dem Abgange der Burg Küsnach am Zürichsee thatsächlich «den Charakter einer reichsvögtlichen Burg (!) annehmen. . . . Friesenberg war Mülnerisch von Anbeginn an, und der Vogt Sindene von Wiedikon ist ebenso den Vorfahren der Mülner zuzuzählen wie Ekkehard von Küsnach und Volker von Stadelhofen! !»*

(So wäre nun glücklich der erste Ahne des Herrn Miller von Aichholz gefunden, nur schade, dass er sich deswegen mit Reichsgraf August von Fries [aus einem alten bürgerlichen Mülhauser Fabrikantengeschlecht] wird schlagen müssen, welcher ebenfalls gerne vom Friesenberg abstammen würde).

Gegenüber diesen grundlosen Behauptungen Wöbers bemerken wir einzig, dass in dem Reichslehensbrief vom 20. September 1333 von Küsnach überhaupt gar nicht die Rede ist, dass unter den erteilten Lehen nicht Wiedikon am Uetliberg, sondern Witikon auf dem Zürichberg (Witichon daz Dorf) sich befindet (vgl. Altes Zürich von S. Vögelin II., S. 451), und dass Sindene in der Urkunde von 889 (Z. U. B. I S. 66) nicht als Vogt zu Wiedikon, sondern als Vogt (Vormund) des Perchelo handelt. Auf diese Weise betreiben gewisse Leute im 19. Jahrhundert geschichtliche Forschung!

Wir halten es für überflüssig, mit Wöber den Lebensgang des Ritters Jakob Mülner zu verfolgen, welcher dem Habsburger nicht nur das Leben rettete, sondern nach Wöber sich auch für denselben in Schulden gestürzt, und ihm auf allen seinen Kriegszügen Heerfolge geleistet haben soll! (Eine Urkunde, welche ich [nach H. v. Liebenau, Engelberg R. 112] in der Zürcher Antiquarischen Gesellschaft direkt als Beweis gegen die Anwesenheit der Mülner auf dem Marchfeld anführen zu müssen glaubte, ist von Liebenau irrig mit dem Datum 1278 statt 1279 eingestellt).

Wir halten es auch für überflüssig, auf die Unmasse von Anmerkungen einzutreten, in welchen zwar ganze Regestensammlungen, aber auch die wunderbarsten Entdeckungen über Zusammenhang und Abstammung zahlloser Geschlechter mitgeteilt sind. Erwähnen wir nur, dass nach Wöber die Schnewlin zu Freiburg im Breisgau von den Zürchern von Lunkhofen, der berüchtigte Lazarus von Schwendi von den Zürchern Schwend abstammen sollen. — Ganz neu ist ferner, dass Zürich im Jahre 1357 nahezu 20,000 Einwohner und zwei reiche Bibliotheken zählte, denen stets reiche Legate zugewendet wurden!

Auf ausdrücklichen Wunsch von verschiedener Seite sei hiemit vor dem äusserlich so sehr ins Gewicht fallenden, innerlich hohlen und unwahren Machwerke gewarnt.

H. Zeller-Werdmüller.

7. Walliser Ortsnamen und Walliser Urkunden.

I. Morgia = Stalden im Visperthal.

Die Sammlung von Walliser Urkunden, welche Prof. Gremaud unter dem Titel «Chartes Sédunoises» (cit. C. S.) und «Documents relatifs à l'histoire du Vallais» (cit. D. V.) in Bd. 18 (C. S.), 29 (D. V. Nr. 1—622, v. J. 300—1255), 30 (D. V. Nr. 623 bis 1153, v. J. 1255—1300), 31 (D. V. Nr. 1154—1620, v. J. 1300—1330), 32 (D. V. Nr. 1621—1977, v. J. 1331—1350), 33 (D. V. Nr. 1978—2200, v. J. 1350—1374), 37 (D. V. Nr. 2201—2551, v. J. 1375—1402) der *Mém. et Doc. de la Suisse Romande* veröffentlichte, hat neben vielen andern lobenswerten Eigenschaften auch den Vorzug reichhaltiger, obschon leider nicht vollständiger Indices der Ortsnamen. Weniger zuverlässig ist die Deutung der urkundlichen Formen solcher Ortsnamen, teils fehlt sie gänzlich, teils ist sie, was weit nachteiliger wirkt, unrichtig sowohl in den Überschriften, als besonders in den Registern. Da die Benutzung solcher Quellensammlungen aber meist von den Indices ausgeht, so sind solche Fehler und Irrtümer oft sehr weittragend. Die Ortsnamen im Wallis sind sowohl im deutschen als im französischen Teil überaus gleichförmig und es bedarf oft einer sehr eingehenden Untersuchung, um herauszufinden, auf welche von mehreren gleichnamigen Örtlichkeiten sich eine Bezeichnung in den Urkunden bezieht. Die Verwechslung von Morgia = Stalden im Visperthal mit Morgia = Mörel im Oberwallis ist freilich wohl die auffälligste und folgenreichste in der ganzen Sammlung. Wird sie nicht korrigiert, so hat sie nicht bloss historische Irrtümer zur Folge (wie z. B. Anz. Schw. G. 1893, S. 441 ff.), sondern kann auch zu ganz falschen Schlüssen, z. B. in der Pflanzengeographie, führen; ja sie hat vielleicht schon zu solchen Anlass gegeben. Vor allem aber dient die richtige Deutung zum wichtigen Anhaltspunkt über die ehemalige *französische Bevölkerung der Visperthäler* und zur Bestimmung der Periode einer grösseren *Einwanderung des deutschen Völkerschlages*.

Morgia oder *Morgi* ist eine in der südlichen französischen Schweiz und den angrenzenden Alpengebieten von Savoyen und Piemont mehrmals auftretende Ortsbezeichnung:

1. *Morgia* (D. V. 2143) = *Morges*, Stadt und Fluss im Kt. Waadt, nach deutscher Aussprache Morsee.

2. *Morgia* (cit. D. V. 1309) = *Morges*, Fluss bei St. Gingolph, Savoyen.

3. *Morgi* oder *Morgia* (z. B. D. V. 585) = *Morge*, Fluss bei Conthey, Wallis, nach deutscher Aussprache Mors.

4. *Morgi* und *Morgia* (*Morgy* D. V. 536) = *Mörel* oder *Möril* in Oberwallis, deutsch 1393 *Möry* (D. V. 2435).

5. *Morgia* (in lacu nostro sito in monte de *Morgia*. D. V. 1869) = *Merjelen* (*Mörjelen*, *Märjelen*), See und Alp ob Fiesch, Oberwallis, deutsch 1351 *Meriolun* (D. V. 1984). Oder ist der Bettmersee ob *Möril* gemeint in monte de *Morgia*?

6. *Morgan* (a ponte de *Morgano* quod est in Valenzasca. D. V. 1021) = italienisch *Morga*, *Moriana*, deutsch *Morghen*, *Märje* (Schott, deutsche Kolonien in Piemont S. 239), womit der Höhenzug bezeichnet wird, der als Querriegel das Thal von Macugnaga vom eigentlichen Valle d'Anzasca scheidet und durch den sich die Anza eine enge Schlucht gefressen hat.

7. *Morgi* (D. V. 633) = *Merien* bei Stalden (nach Gremaud M. D. R. 30 Register), besser *Mörjen*.

Beiläufig sei noch *Morge* bei Morgex (*Morga* zum Jahr 515 Gremaud, Origines de l'abbaye de S. Maurice) im Aostathal und la *Morge*, Flüsschen bei Vallières (Haute Savoye) erwähnt.

Natürlich liegt einer solchen Reihe von Benennungen ein und derselbe Begriff zu Grunde und wahrscheinlich ein geographischer Begriff. Da nun über die alte Aussprache dieses *Morgy* kaum ein Zweifel bestehen kann, indem die verschiedenen Nebenformen auf die Grundform «*Mordj*» mit ital. bzw. patois-französ. Aussprache des *g* hinweisen, kann man einzig im Zweifel sein, ob man an das altfranz. Adjektiv *moriel* (Godefroy, Dict. de l'ancienne langue française 1888) *schwarz* (für Stein oder Wasser) zu denken hat oder an das in den Alpengebieten verbreitete französ. Patoiswort *mordju*, *morgiè*, *merdji*=*Geröll* (Bridel, Glossaire du Patois de la Suisse Romande). Zur letzteren Ansicht neige ich mich darum, weil die alten Bezeichnungen der Hauptorte in den Visperthälern, wie ich zeigen werde, fast alle sich aus dem jetzt noch gesprochenen Patois herleiten lassen. — Die deutsche Aussprache *Märje* (6) und *Mörjen* (7) sodann erinnert an die im deutschen Alpengebiet der Schweiz mehrmals auftretende Bezeichnung *Märe* für eine an Trümmerhalden reiche Bergkette oder für Berggipfel, die im Zerfall begriffen sind (*Märenberge* am Klausenpass, *Märenhorn* bei Guttannen, *Märe* bei Sigriswyl, in der Stockhornkette, der Schwalmerengruppe des Berner Oberlandes u. s. f.). Falls nun jenem *mordju* eine keltische Wurzel zu Grunde liegt, wie dem bekannten Wort *Moräne*, so kann sehr gut das Wort *Märe* eine deutsche Form des französischen *mordju* sein.

Jenes *Morgi* bei Stalden (7) hat Gremaud nur an einer einzigen Stelle erkannt und von dem Kirchdorf *Mörel* unterschieden. In einer Urkunde vom Jahr 1256 näm-

lich (D. V. 633) wird gemeldet, dass die Bewohner von Visper Terminen beim Nanztal (*homines seu habitatores de Terminum de Nancz*) und der Zimmermann von Niederhäusern bei Terminen eine Kapelle mit eigenem Friedhof bei Visper Terminen errichtet hätten, darum, weil sie nicht ohne Lebensgefahr die Leichen in die Mutterkirche nach Visp bringen konnten. Über die Rechte und Einrichtungen dieser Kapelle bestimmt der Bischof von Sitten u. a., dass der Rektor zu Visp auch hier die Feier der Messe zu besorgen habe, sei es persönlich, sei es durch seinen Vikar, und zwar an allen Sönntagen und an denjenigen Festtagen, an welchen er verpflichtet sei, in der Kirche zu Morgi die Messe zu lesen (*in aliis festivitatibus in quibus celebrare tenetur in ecclesia de Morgi*). Daraus schloss Gremaud richtig, jenes Morgi sei eine Filiale von Visp gewesen und müsse in der Umgebung von Stalden gesucht werden. Im Register verweist er auf das im Sigfried-Atlas nicht eingezeichnete *Merien* bei Stalden, welches in nächster Nähe der heutigen Eisenbahnstation Stalden, Richtung S.-W., liegt und heute nur 4 grössere Gebäude aufweist unter dem Namen Mörjen.

In einer andern Urkunde seiner Sammlung hat Gremaud wenigstens durch ein Fragezeichen den Leser vor einer blinden Annahme einer falschen Namensdeutung gewarnt. Aus dem Jahre 1291, datiert vom 16 August in loco de Armenzello de Valexio ist ein Friedensvertrag erhalten (D. V. 1021), zwischen Joncelmus comes de Blandrate, Guillelmus frater ejus et Zanninus frater ejus, filius quondam dicti Guillelmi et homines de valle Solxa et de *Morgano vallis Solxe* et de Zauxon et de Prato Borno ex una parte et homines de Valenzasca et de Macugnaga ex altera.

Zur richtigen Lesung der Namen diene die Bemerkung, dass der fertige Notar ein Italiener aus Domo d'Ossola ist, der, wie auch aus andern Urkunden nachgewiesen werden kann, das x annähernd wie s, z weich wie französisch ch oder fast wie italienisch gi ausgesprochen hat; bloss unter dieser Voraussetzung ist die Schreibung Armenzello für Almengell (Almagell), Valexio für Valesio, Zanninus für Giovanninus, Solxa für Sausa (Saas), Zauxon für Chouson (St. Niklaus) erträglich. Was aber ist unter jenem rätselhaften *Morgano vallis Solxe* zu verstehen? Gremaud und nach ihm Bianchetti (*Ossola inferiore* I 19. 199) und Favre (*Jahrbuch f. Schweiz. G.* VIII p. 196) dachten an den Weiler Zer Meigern im Hintergrund des Saasthales; aber der auch sonst häufige deutsche Ortsnamen Meiggern (*Meykerron* D. V. 1282) hat durchaus nichts mit *Morganum* gemein. Vielmehr, da jenes *Morganum vallis Solxae*, auch *Morgano inferiori* genannt, in Parallele zu Saas, Chouson (St. Niklaus) und Praborgne (Zermatt) gestellt wird, kann bloss an einen Hauptort des Saasthales gedacht sein. Gewiss ist aber jenes Morgia bei Stalden am Endpunkt des Saasthales gemeint, wobei zu beachten ist, dass dem Schreiber, der ein italienisches *Morganum* in Valenzasca (6) kannte, infolge des Gleichklanges das wallisische Morgia auch zu Morgan wurde.

Schwieriger ist die Scheidung von Morgia=Mörjen und Morgia=Mörel, doch lässt schon die Bezeichnung *Morgano inferiori* darauf schliessen, dass es daneben ein *Morgia superior* gab, und wirklich wird mehrmals Mörel im Oberwallis *Morgia superior* genannt (C. S. 61, D. V. 1105, 1315). Allein diese Unterscheidung ist lange nicht überall durchgeführt. An einer einzigen Stelle noch kommt *parva Morgia* für eben jenes Mörjen bei Stalden (*in valle de Chouson et in parva Morgia* D. V. 1956) vor, aus einer Zeit

wo die deutsche Ansiedelung Stalden die ältere romanische schon in den Hintergrund gedrängt hatte. In allen andern Fällen kann nur die Prüfung der topographischen Angaben eine Entscheidung bringen, ob es sich um Mörel oder Mörjen handelt. Ich werde vorerst nachweisen, dass die Urkunden 481, 482, 483, 508, 509, 540, welche datiert sind «Actum Morgie», nicht von Mörel stammen, wie Gremaud angibt, und andere, in welchen Morgia erwähnt wird, sich nicht auf Mörel beziehen (D. V. 433, 528).

Als Ausgangspunkt dient die weitläufige Urkunde vom Jahre 1250 (D. V. 528), worin Johann von Törbel (de Torbi) dem Kapitel zu Sitten eine Jahreslieferung von 12 Scheffeln Roggen garantiert und ihm bei Nichtbezahlung das Recht des Regresses auf eine Anzahl seiner Besitzungen in und um Törbel einräumt. Die Rechtstitel dieser Grundstücke, bestehend in Kauf- und Lehensbriefen, sollten bestimmungsgemäss als Pfand in der Hand des Kapitels bleiben. Diesem Umstande ist es zu verdanken, dass sie uns sämtlich in den Archiven der Kirche U. L. Frauen auf Valeria in Sitten teils im Original, teils in alten Kopien erhalten geblieben sind (D. V. 367, 396, 426, 433, 481, 482, 483, 484, 508, 509, 525). Alle diese Urkunden betreffen also die Umgegend von Törbel, somit, da Törbel bloss die oberste Terrasse von Stalden ist, die Gegend eben jenes Mörjen. Schon deshalb sollte die richtige Deutung der Bezeichnung Morgia unschwer sein. Damit kein Zweifel möglich sei und zugleich zum leichteren Verständnis aller jener Urkunden gebe ich hier ein einfaches Register der bezüglichen Ortsnamen, soweit es mir gelungen ist, dazu die heutigen Ortsbenennungen ausfindig zu machen. Die Reihenfolge ist eine topographische.

Es liegen auf der oberen Terrasse von Törbel von S. nach N.: Am Feld, Wohnsitz der vielgenannten Herren de Campo (540 u. o. de Welde 772 p. 165), Furren (der Furon 509 cf. 536, 1383), Burgen (Burgunan 528, 367, 484, 396), Suls Alp (Sulsalp 528). Ebendort muss wohl liegen Gobignon (528), gewöhnlich Gubon geschrieben (426, 481, 482, 483) und wahrscheinlich Zuben gesprochen (367). Weiter nach N. hinaus Steinhaus, Sitz derer de domo lapidea (484) und Biel, besser Büel (de Buele 481, 482, 483, 1446). Am Abhang zwischen Törbel und Stalden finden sich Z'Brunnen (de Fonte 426. Zebrunnon 367. Brivinon 528), Zen Achern (de Agro 426) und Bort, Sitz derer de Crista (484).

Die Terrasse von Stalden selbst (Stalden zuerst \bar{a} 1224 D. V. 314) wird gegen W. durch die wilde Schlucht des Mühlebach begrenzt; da liegt Mühlibach (Mulinbach 509, Mulimbasquen 528) und der Mühlibacher Boden (Mulimbesquer Bodota 528, Mulimbachguers Boden 509). Hier war und ist heute noch Rebland, ebenso bei Mörjen im Boden (Morgiam en Bodeme) und Mörjen in der Seiti (apud Morgiam In der Seditin 528, in der Seycin 483). Oberhalb «in der Mörjen» (en Dremoria, Cermoria) hiess es zur gellenden Fluh (Cergallendunflue 528, Gellendorflue 481) und Kestenbaum (Guestenboume 528, Kestenboumem 481, cf. de la Chainea=Chastainea ebendort C. S. 30).

Von Stalden thalabwärts auf der linken wie auf der rechten Thalseite ziehen sich dann jene wunderbaren Rebberge, die u. a. bei Im Aesch (apud Asquere 528 cf. In dem Esche 1446) bis zu einer Höhe von 1000 m. hinansteigen, wie es heute noch der Fall ist. Am rechten Flussufer etwa gegenüber von Stalden-Neubrück liegt Mühlachern, das hier nur darum gelegentlich erwähnt wird, weil Gremaud die Deutung des

Wortes ebenso wenig gelungen ist, wie bei den meisten bisher erwähnten Ortsnamen. Im Einkommensrodel vom Jahre 1250 wird nämlich als Besitztum der Kathedrale von Sitten zwischen Törbel und Visp der rätselhafte Ort Millaschar aufgeführt (D. V. 536 p. 449). Noch früher in einem Verzeichnis des 12. Jahrh. lautet der Name Millasc (C. S. 30), nachher Millasquer, Nullascra, Milliachkem, Mullachkem (D. V. 698, 772, 1575, 1788). Ob der Name ursprünglich deutsch ist, mag übrigens dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dieses Mühlachern wohl zu unterscheiden von Mühlackern bei Baltschieder (in dem Mulakre D. V. 313, apud Mulakern D. V. 824), wie ja auch das erwähnte Mühlbach nicht mit dem Dörfchen Mühlbach oder Müllibach (Mulimbach D. V. 283) bei Aernen verwechselt werden darf.

Ist in den erwähnten Urkunden gewiss Morgia bei Stalden zu suchen, so ist es wenigstens höchst wahrscheinlich, dass jener Weinzehnte — *decima vini que colligitur apud Vespiam et apud Morgi* — welchen das Dekanat oder Domkapitel von Valeria besass, in der Umgebung von Visp und Stalden (Mörjen) geliefert wurde, somit in diesem Dokumente (D. V. 233), wie in zwei andern (D. V. 247 und 380) Morgi=Mörjen bedeutet.

Mörel, das Pfarrdorf in Oberwallis hat eine ganz besondere Geschichte und ist um deswillen nicht leicht mit Mörjen bei Visp zu verwechseln. Ein kurzer Hinweis mag daran erinnern. Morgia war früher eine eigentliche Grafschaft (*comitatus de Morgia* D. V. 668) und gehörte nicht dem Bischof von Sitten, sondern dem Grafen von Savoyen. Es gab Grafen, Ritter und Junker von Mörel (D. V. 281 *Willelmus comes de M.* D. V. 849 *Marquardus miles de Morgio, Rudolfus de Morgio domicellus*). Im Jahre 1224 belehnte erstmals Graf Thomas von Savoyen den Bischof Landri von Sitten mit dem *feudum de Morgi* (D. V. 309) und 1260 gab der Herzog Peter von Savoyen ausdrücklich diese Grafschaft und sein Erbgut dem Bischof von Sitten in Tausch gegen andere Liegenschaften (D. V. 668). Von da an wurde die *parrochia de Morgia superiori* (D. V. 1105) durch einen bischöflichen Beamten verwaltet und bildete das Meiertum Mörel (D. V. 1151, v. J. 1298 *majoria Morgie*), doch unterliessen es die Herzoge von Savoyen nicht, jeweilen bei Gelegenheit ausdrücklich diese Belehnung zu bestätigen (D. V. 1040, 1284, 2191) und ihre Ansprüche auf Mörel waren mit eine Ursache des Krieges der oberen Zehnten gegen das Haus Savoyen im 14. Jahrh. (cf. D. V. 2029, 2022, 2093, 2116).

Die genaue Unterscheidung von Morgi-Mörjen im Unterschied von Morgi-Mörel hat endlich, wie bereits angedeutet, eine wesentliche Bedeutung für die *Pflanzengeographie*. Bekanntlich ist gerade für das Wallis eine Abnahme der Durchschnittstemperatur gegen frühere Jahrhunderte behauptet worden und M. Venetz hat sich bemüht, hiefür Beweise vorzubringen aus der Verbreitung der Kulturpflanzen in früheren Zeiten (*Mémoire sur les variations de la température dans les Alpes de la Suisse*, 1821, in *Denkschrift der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft* I. 2. 1833). Würde nun, wie Gremaud annimmt, das Wort Morgia überall Mörel bedeuten, so müsste man allerdings auf eine viel ausgedehntere Weinkultur im eigentlichen Oberwallis für das 13. Jahrh. schliessen, denn *meistens* wird in den genannten Dokumenten auch Rebland erwähnt. Allerdings reichten immer Nussbäume, Kastanien und Weinreben bis nahe an Mörel (vgl. D. V. 1151 *ultra les Chastagnyers et loco dicto eys Noyers — vinea cui dicitur*

Wustey Winegarto). Dies beweist u. a. auch der Name des Schlosses Weingarten zwischen Naters und Mörel. Aber doch wissen wir wenigstens für das 16. Jahrhundert bestimmt, dass damals wie heute in Mörel bloss vereinzelte Rebberge vorkamen und jener Ortsname «wüster Weingarten» deutet darauf, dass schon im 13. Jahrhundert der Rebbau zurückging, was man ganz wohl mit dem ausserordentlichen Frost des Jahres 1233 in Verbindung bringen darf, welcher urkundlich in den Weingegenden der südlichen Schweiz eine Landeskalamität war. Aber auch Thomas Platter schreibt in seiner Selbstbiographie aus dem Lande 1572 vom «Wein von Mörill, der was gar grusam sur, dan es ist do gar wild und der obrest win, der im Land waxt» (ed. Fechter 1840, S. 88. Ebenso schreibt Simler, *Vallesiae descriptio* 1574 I p. 14). Demnach ist Mörel auch in früherer Zeit kein eigentliches Weinland gewesen und kann, wie heute noch, nur vereinzelte Rebberge in besonders geschützten Lagen und in der Richtung gegen Naters hin gehabt haben. Dagegen ist der Rebbau bei Stalden wirklich uralt. Inwiefern dort und an den gegenüberliegenden Abhängen von Visperterminen der frühere Rebbau dem heutigen entspricht, wo der Weinstock bis auf eine Höhe von 1000 m. und darüber hinaufsteigt, ist eine interessante Frage, die sich wenigstens teilweise jetzt beantworten lässt.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass wohl auch jenes Grundstück apud Morgia ubi dicitur über Hengart, welches Wyfred und Arnold von Silinen anno 1358 verkauften (D. V. 2049) in der Nähe von Mörjen gesucht werden muss und nicht bei Mörel (gegen R. Hoppeler: Über die Familie Sillenen im Anz. Schw. G. 1893 p. 442), denn Hengart ist Heimgarten=Platea und aus dem Geschlecht im Heimgarten bei Visp stammte die Mutter der beiden Genannten, Aymoneta in Platea de Vespia (D. V. 1301); das Erbgut der Söhne, «der obere Heimgarten», wird wohl oberhalb Visp gelegen haben, bei Mörjen.

Riehen.

L. E. Iselin.

8. Un épisode de 1814.

Les Autrichiens, sur l'instigation du comité de Waldshut et non du gouvernement de Berne, étant entrés dans cette ville, on pensa à profiter de cette occasion pour venir au devant du désir de 17,426 Vaudois qui avaient pétitionné en 1800 pour la *réunion avec Berne*, empêchée par le premier consul.¹⁾

La chance paraissait être en 1813 pour Berne; elle fut pourtant vaine, car l'empereur Alexandre, inspiré par Laharpe et Jomini, s'y opposa décidément et le général autrichien Bubna, qui était arrivé à Lausanne le 26 décembre 1813, n'osa pas exécuter la proclamation de Berne du 23, qui réclamait le retour du pays de Vaud et de l'Argovie protestante. Enfin les petitionnaires de 1800 ne voulurent plus s'opposer à la formation du canton et le déclarèrent le 31 à M. de Mulinen qui avait voulu doser la pillule du 23.²⁾

¹⁾ Verdeil III. 396.

²⁾ Mémoires de Seigneux II. 485—497.

Les Bernois renoncèrent au pays de *Vaud*, mais demandèrent avec d'autant plus d'insistance la réunion de *l'Argovie* protestante plus homogène et qui aurait servi à faire une masse plus compacte et plus solide que l'évêché de Bâle qu'on leur destinait en guise de compensation, tandis que le canton d'Argovie actuel, mi-protestant mi-catholique, n'offre encore aujourd'hui aucune garantie d'une politique ferme et conservatrice.

M. Bernard de Muralt fut envoyé à Paris pour représenter ces considérations aux monarques, qui désiraient la stabilité de la Suisse. Mais là encore *Fr. C. de la Harpe* prévint l'empereur Alexandre et fit échouer la politique bernoise. Les Argoviens craignant d'être attaqués, mirent sur pied 2000 hommes avec des «Cosaques» dès le 3 juin et les Vaudois, bien qu'ils ne fussent plus en cause, leur tendirent la main, comme il appert par la *correspondance secrète*, publiée en 1814, qu'on a voulu rendre suspecte parce qu'elle provenait de papiers interceptés d'après la méthode pratiquée aussi à Lausanne et à Aarau.¹⁾ La réfutation officielle que le canton de Vaud en a fait faire, ne peut pas nier l'authenticité de cette correspondance et est réduite à se rabattre sur quelques détails.

Or voici ce que le *landamman Monod* écrivit de Zurich le 24 juillet à son gouvernement. «La proposition que la commission doit avoir faite de se concilier sur l'Argovie doit avoir été rejetée. — Ayant fait hier, citoyens collègues, une visite à M. le C^{te} de Talleyrand, mon collègue Muret et moi, il nous reçut avec beaucoup de cordialité. — Il nous assura que notre canton pouvait être fort tranquille. —

Mais ensuite il nous dit que le ci-devant roi Joseph, qui s'était établi chez nous, ne s'y conduisait pas avec la circonspection que la France avait droit d'en attendre — on avait crié: Vive l'empereur, vive Napoléon etc. et ces cris devaient aussi avoir eu lieu à Lausanne. Ce prince doit envoyer fréquemment des couriers en France et en recevoir etc. — M. de T. ajouta que par contre M. le comte de Leu se conduisait de manière à ne pas donner la moindre prise.» — Le 25 «Hier soir votre courrier arriva, cit. collègues. — Je vais continuer sans recourir à notre moyen pour vous parler d'affaires secrètes. — Je ne sais s'il n'eut pas été à propos d'y (dans notre contre-déclaration) dire un mot sur l'incompétence du nouveau gouvernement bernois. Il ne faut pas craindre de les attaquer sur ce point qu'ils doivent redouter, car ils ne sont pas plus les anciens gouvernans que le gouvernement constitutionnel de 1803. —

Maintenant je viens à ce qui se passe ici, et ceci doit sans doute rester dans le plus profond secret. Etant avant-hier chez le C^{te} de C(apo d'Istria) à parler de nos affaires, il finit par me dire que M. de S(chrait) s'occupait d'une note à envoyer à la diète pour l'aviser que, puisque les Bernois se permettaient (par rapport à l'Argovie) des déclarations absolument contraires à celles qui avaient été faites de la part des puissances, les ministres de celles-ci n'étaient plus dans le cas de communiquer avec elle. Alors il me dit: Mais croyez vous que *cela ne montera pas les campagnes des cantons de Berne, Soleure et Fribourg!* Il semble que cela devrait être.» Je dois conclure de ces propos qu'il regardait cela comme un moyen de finir et de *mettre ces gouvernements aristocratiques en l'air*. J'observai seulement que maintenant qu'on

¹⁾ Correspondance p. 13.

avait laissé refroidir tout le monde, il ne remuerait vraisemblablement qu'en le *poussant*. Il y a ici trois *Soleurois* des campagnes de ceux qui sont signalés, qui vont souvent chez M. de C. — A les en croire au moment où on le voudra, toutes leurs communes seront en l'air. — Ils prétendent que les campagnes de *Berne* sont généralement dans leurs sens, mais ne bougeraient que dans le cas où elles seraient entraînées par une force de leurs voisins. Il y a ici un campagnard de Herzogenbuchsee qui est en plainte. Nos collègues du canton voisin (Argovie) ne le perdent point de vue. Dans cet état de choses ne convient-il pas de *ne pas oublier de nos côtés soit Fribourg, soit l'Oberland*? Tout en se gardant de pousser, il serait bon qu'on pût y *maintenir l'esprit public* en sorte que les chefs s'entendissent et pussent être prêts au premier avis. Il y a à Brientz ou aux environs l'ancien membre du petit conseil de Berne Schilt. — Il serait bon de voir cet homme avec toutes les précautions possibles pour ne pas lui nuire. Il est indispensable de préparer tous vos moyens pour tous les futurs contingents, afin de n'être pris au dépourvu. — Cette affaire des *enrôlements pour Berne* est importante. — Il faudrait tâcher de faire tourner sa mesure contre lui. Dans ce but ne pourrait-on pas faire entrer dans ce corps quelques hommes adroits qu'il faudrait bien *payer* et qui travailleraient sourdement à *l'embaucher* soit en faisant désertir, à quel effet tout déserteur trouverait dans tel endroit désigné une récompense, soit — en gagnant de manière, en cas échéant, à faire livrer un point ou agir à contresens?

Reste le *militaire* (vaudois) que je suppose très prêt. J'avais proposé à ces messieurs d'Argovie — qui ont une députation de 3 membres ici pour se plaindre aux ministres de la déclaration de Berne — de revenir au rendez-vous des 2 chefs militaires. — Mais voici une idée, qui m'est venue. — J'ai vu quelquefois à Paris le général Dessaix de Thonon — il désire extrêmement que son pays soit réuni à la Suisse. — Il ne serait pas nécessaire — de rappeler à M. Guiguer qu'en parlant de nos troupes — il faudrait faire observer au général que — ce sont des milices — qu'il faut aller en avant — qu'il s'agirait moins d'une campagne que d'un effort vigoureux et prompt — de *tomber sur le repaire* et l'enlever. — Il serait bon — de lui parler du concert à avoir avec l'Argovie et de la manière dont il estime que les plans pourraient se combiner et la *réunion* se faire. — C'est à Berne même qu'il faudrait courir. Les forces de l'Argovie consistent en 8 bataillons de 500 hommes, 4 compagnies d'artillerie et 3 de cavalerie, — enfin dans une réserve de 4000 hommes. — Il serait à craindre que l'Argovie ne pût être prise à revers par les petits cantons. — J'ai tâté Zurich c. a. d. M. Finsler; quant à Usteri on en est sûr. — Le premier voudrait s'entendre au rôle de médiateur.»

L'enrôlement de volontaires bernois fut nécessité par les préparatifs guerriers des Argoviens et des Vaudois exposés par Monod et dont l'écho se retrouve dans une poésie de Vinet encore étudiant: «Qu'il tremble au fond de sa caverne! Bientôt nos bras t'iront chercher! Frémis audacieuse Berne! Vers tes murs nous allons marcher.»

Mais les intrigues des ennemis de Berne parvinrent à paralyser ce mouvement en suscitant contre l'enrôlement *l'insurrection de l'Oberland* fomentée encore par l'opposition de Berthoud, de Gessenai et de Laupen et par l'intervention cachée de La-

harpe, de Zschokke, Usteri et même de Capo d'Istria. Toute fois elle fut réprimée par les troupes que Berne sut mettre sur pied¹⁾ et qui prouvèrent qu'on ne pourrait pas s'en emparer par un coup de main et que son gouvernement avait encore de fidèles partisans à la campagne. D'ailleurs le mouvement insurrectionnel qui éclata dans le pays de Vaud même, obligea son gouvernement à remettre de l'ordre chez lui au lieu d'aller attaquer Berne, et les Argoviens ne se sentaient pas assez forts pour agir²⁾ seuls. Enfin l'acceptation du pacte fédéral par Berne à la fin du moi d'Août enleva aux 2 cantons tout prétexte d'hostilité puisqu'il reconnaissait leur indépendance.

Annexe de 1815.

Réponse de l'Avoyer R. de Watteville au Vorort du 22 février 1815.

Le 18 de ce mois — lettre adressée au gouvernement du C. de Vaud — et au notre réquis également de supprimer les mesures de défense prises par Berne contre celles des Vaudois, occasionnées par les mouvements militaires qui ont eu lieu subitement dans le Pays de Vaud.

«Encore dans les dernières séances de la diète la députation du Canton prétendait que les mesures prises dans le C. de Vaud avaient eu pour motif de prétendus préparatifs extraordinaires dans le C. de Berne qui cependant de notoriété publique n'ont point existé.

Dans la lettre de ce gouvernement à la diète sous date du 14 l'on parle d'une manière positive de troupes mises sur pied dans notre pays de Gessenay, de transport récent d'artillerie sur la frontière — tandis qu'il est manifeste qu'il n'y a pas eu un seul homme mis sur pied et que jamais avant, mais seulement quelques jours après l'avis reçu de la nouvelle arrivée d'artillerie et munitions Vaudoises à Château d'Oeux il a été envoyé d'ici à Zweisimmen quelques pièces de campagne avec un détachement d'artilleurs; lorsque de plus nous remarquons dans la réponse de ce gouvernement à l'Etat de Fribourg du 13 la mention frappante d'une alliance secrète de garantie avec un autre Confédéré (Argovie), lorsqu'enfin tout cela se fait de la part d'un état qui a refusé son adhésion à la Convention inséparable du Pacte fédéral.

Il n'y a que la certitude fait d'une totale suppression de toutes les dispositions militaires extraordinaires prises dans le Pays de Vaud depuis le 5 février — qui puisse nous dégager des précautions — que nous avons dû prendre pour la sûreté de notre Canton.

Le conseil d'Etat du C. de Vaud défendit le Journal Royal qui contenait une lettre de Lausanne du 22 février, que les mesures étaient prises pour réunir 12,000 hommes en 24 heures (Bibliothèque de Lausanne F. 387).

E. de Muralt.

¹⁾ Urkundliche Beyträge zu der Geschichte der Unruhen im Bernerischen Oberlande 1814. Laufbahn des Obersten Am. v. Muralt. S. 34: «Die Regierung bot eine Division auf.»

²⁾ Voir dans la Correspondance p. 39 le triste rôle que les troupes argoviennes du major Landolt jouèrent à Lugano au mois de Septembre.

9. Ein Breviarium von Chur.

In meinem Besitz befindet sich ein in gotischer Schrift gedrucktes Breviarium mit dem Titel: Breviarium sec. chorom Curiensem. o. O. u. J. fol. Die Seltenheit desselben rechtfertigt sowohl eine Beschreibung des Buches, wie auch den Abdruck der Vorrede.

a) Rot und schwarzer Druck, zweispaltig. 270 Blätter. 21 : 31 cm, 7 cm. dick. Holzband, lose (gepr. Decke entfernt).

Blatt 1. R. Wappen des Bischofs von Chur. Oben handschriftlich «Ex libris Balthassaris Tschudi, Glaronensis, Domini in Creplongen.» — V^o Anordnung des Herausgebers, Bischofs Ortlieb (von Brandis), datiert Chur 1490, XXV. Januar. Blatt 2—6 Kalender mit einigen handschriftlichen Ergänzungen. Blatt 8 weiss. Blatt 9 Invitatorium dominicis diebus. Blatt 53 Incipit pars hyemalis de tempore sec. chorom Curiensem. Blatt 182 weiss. Blatt 183 Incipit pars hyemalis de sanctis sec. chor. Curiensem. Blatt 228 weiss. Blatt 229 Incipit pars commune sanctorum ecclesiae Curiens. Blatt 258 weiss. Blatt 258 De dedicatione ecclesiae. Blatt 280 weiss. — Fehlt Blatt 34, sign. d. 2. — Einige Blätter namentlich im Anfang durch den Gebrauch etwas beschädigt.

Fehlt in Panzers Annalen, in Hain Bibl., im Katalog der Stiftsbibliothek von St. Gallen, in Zapf Buchdruckergeschichte von Augsburg. Auch im bischöflichen Archiv zu Chur nicht vorhanden. Ist vielleicht Nürnberger Druck.

b) Vorrede: Ortlieb Dei et apostolice sedis gratia Episcopus curiensis. Universis et singulis Decanis . camerariis . presbiteris . curatis et non curatis clericisque beneficiatis per civitatem et diocesim nostram ubilibet constitutis. Salutem in domino sempiternam . Quia confusio abusus inter personas ecclesiasticas nostre diocesis in divino officio inoleverat . ipsum abusum confusionemque remove pravamque adimere consuetudinem cupientes¹⁾. Anno superiore plura conficere fecimus breviaria per singulas nostre diocesis ecclesias distribuenda et distributa continentia regulas notabiliaque secundum quas | ut unus atque idem psallendi in diocesi nostra observaretur modus | orandum atque psallendum mandavimus. Et quia dissonus orandi diutius observatus modus | dissonus variarumque diocesum induxit libros . ut pauci regulatim ac secundum regulas brevii per omnia orare valeant. Quare ad huiusmodi tollendam confusionem unissonumque . psallendi modum observandum libros horarum pro singulis nostre diocesis presbiteris et clericis conficere ac imprimi fecimus ne quis aut ne qui eorum ob carentiam libri se excusare habeat aut habeant . quo circa omnibus et singulis supradictis in virtute Sancte obedientie ac sub pena suspensionis a divinis vestris officiis districte precipiendo mandamus | quatenus infra mensem ab insinuatione presentium computandum | de eisdem libris horarum celerius quilibet unum se habere procuret | quem hic Curie apud officiales nostros inveniet. Si quis vero aut si qui infra eundem terminum se habere neglexerit aut neglexerint gravioribus prout de jure contra eundem aut eosdem procedemus penis.

Datum Curie . Anno domini 1490. Die vero XXV. Mensis Januarii.»

Mayenfeld.

Th. v. Sprecher.

¹⁾ Im Text heisst es deutlich *capien.*, demnach muss die Auflösung *cupientes*, oder eher *cupientes* ergeben.

10. Zur Geschichte der Äbte Walther und Berchtold von St. Gallen.

Christian Kuchmeister erzählt in seinen neuen *Casus Monasterii sancti Galli*, der deutsche König Konrad IV. habe mit Hilfe des Abtes Walther von St. Gallen und anderer Herren den *Erzbischof von Mainz* bekriegt, sei aber infolge des Verrats der Grafen von Württemberg, von Grüningen und von Helfenstein geschlagen worden. Der st. gallische Chronist verwechselt hier den Krieg, den der König Konrad im Herbst des Jahres 1243 gegen den Mainzer Erzbischof führte, mit der Schlacht, die der Staufer am 5. August 1246 dem Gegenkönig Heinrich Raspe an der Nidda bei Frankfurt lieferte und die wegen des Verrats durch die genannten schwäbischen Grafen für Konrad einen so unglücklichen Ausgang nahm. Von einer Teilnahme des Abtes Walther am Treffen an der Nidda kann keine Rede sein, da er schon 2 Jahre vorher (25. November 1244) abdankte und Predigermönch in Constanz wurde. Der Herausgeber und Kommentator der Hausgeschichte des Klosters St. Gallen, Herr Prof. Meyer von Knonau, der die Fehde vom Jahre 1243 ganz ausser acht lässt, kam deshalb zum Schlusse, Kuchmeister habe diese Beteiligung an den Unternehmungen des Königs Konrad irrtümlich dem Abte Walther zugeschrieben, während in der That dessen Nachfolger, Abt Berchtold von Falkenstein, in die Niederlage an der Nidda verwickelt worden sei, worauf er dann Partei für den Papst ergriffen habe (*Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte*, herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen. Bd. 18, pag. 18 ff., Noten 34—37).

Allem Anscheine nach war nun Kuchmeister in der Hauptsache doch richtig informiert. Die *Acta Pontif. Helv.*, herausgegeben von Bernoulli, geben hier den erwünschten Aufschluss. Am 23. Januar 1244 bestätigte der Papst Innocenz IV. die Bannsprüche, welche der Erzbischof von Mainz gegen die Bürger von Worms, die Äbte von Reichenau und *St. Gallen* und andere seiner Feinde ausgesprochen hatte, die im Verein mit dem König Konrad in das erzbischöfliche Gebiet eingedrungen seien (*Acta Pontif.*, Nr. 222). Der Abt Walther hat also an jenen Kämpfen des Staufers im Herbst des Jahres 1243 gegen den Erzbischof von Mainz teilgenommen, in denen die Burg Kastel zurückerobert und erzbischöfliches Gebiet verwüstet wurde (Vergl. Schirmacher, *Kaiser Friedrich II.*, Bd. IV, pag. 28).

Als im Jahre 1245 das Konzil von Lyon die Absetzung des Kaisers aussprach und damit den Kampf zwischen dem Papsttum und Friedrich neuerdings entfachte, trat wahrscheinlich der neue Abt Berchtold von Falkenstein sofort mit aller Entschiedenheit auf die päpstliche Seite. In einem Provisionsbriefe vom 4. April 1246, also 4 Monate vor dem Treffen an der Nidda, beauftragt Innocenz IV. den Dompropst von Strassburg, dem Churer Domherrn Berthold von Bussnang, der ein *nepos dilecti filii abbatis sancti Galli* sei, zur Erwerbung neuer Pfründen Dispens zu erteilen (*Acta Pontif.*, Nr. 272). Am 9. November 1246 spricht sich der Abt selber in den schärfsten Ausdrücken gegen den Kaiser aus (*Wartmann, Urkundenbuch III*, Nr. 897). — Ist der Abt Berchtold sofort der guelfischen Partei beigetreten, so gewinnt auch die Annahme des Ildefons v. Arx, dass die von Kuchmeister erwähnte Kreuzpredigt auf dem Brühl bei St. Gallen gegen den Kaiser Friedrich in das Jahr 1246 zu setzen sei, an Wahrscheinlichkeit, so sehr auch die von M. v. K. angeführten Argumente für den 27. Mai 1248 sprechen (Kuchmeister, pag. 44 u. 79).

Dr. Placid Bütler.

11. Hermentines.

In der vielbesprochenen Urkunde vom 30. August 890, welche die Rechte des Klosters St. Gallen im Rheingau und die Grenze zwischen dem Rheingau und Thurgau festsetzt (s. St. Gallisches Urkundenbuch II, Nr. 680, S. 281 f.), wird auch eine Örtlichkeit «Hermentines» genannt, welche bisher durchaus nicht gedeutet werden konnte. Nun hat sich im Landesarchiv Appenzell I.-Rh. eine von Zellweger nicht berücksichtigte Urkunde vorgefunden, welche in höchst erwünschter Weise vollständig sicheren Aufschluss bietet.

Nach dieser Urkunde vergleichen sich nämlich am 22. Juli 1404 alle Leute, «die in den hoff ze *Ermentis* an dem Aydberg gelegen, gehören und unser gnädigen junkheren Ulrichs und Burkarts von Ramswag, baidere brüder, sind», mit den Appenzellern.

«Hermentines» = *Ermentis* ist also am Eichberg bei Altstätten zu suchen und entweder der alte Name dieser Örtlichkeit selbst, auf welche in diesem Falle später der Name des Berges («Aidberg» und «Aichberg» erscheinen gleichzeitig nebeneinander) übergegangen wäre, an dem sie lag, oder es ist der Name des am Eichberg gelegenen alten Hofes sonst in Abgang gekommen. Auf der neuen topographischen Karte findet sich kein Hof «*Ermentis*» mehr; ebenso wenig findet sich dort die Bezeichnung Aichberg anders verwendet, als für das jetzige Pfarrdorf dieses Namens.

H. Wartmann.

Bitte um Material.

Dem Unterzeichneten ist durch die Gesellschaft zur Herausgabe der Neujahrsblätter zum Besten des zürcherischen Waisenhauses — bekanntlich eine Serie, welche seit ihrer Neueröffnung 1838 gegen vierzig Biographien zur zürcherischen und schweizerischen Geschichte enthält — der Auftrag erteilt worden, in den Heften für 1895 und 1896 eine Schilderung des Lebens des verstorbenen Präsidenten der Gesellschaft, Georg von Wyss, zu geben. Durch das äusserst wertvolle Anerbieten des Bruders des Seligen, Herrn Professor Friedrich von Wyss, ihn mit Materialien zu unterstützen, sieht er sich in den Stand gesetzt, den unvergesslichen Mann in einer umfassenderen Weise zu würdigen, als es den Verfassern der mehrfach sehr interessanten bisher erschienenen Nekrologe möglich geworden ist. Allein noch weitere höchst schätzbare Beiträge werden sich aus der ausgebreiteten Korrespondenz des Verstorbenen gewinnen lassen: ist es doch wohl bekannt, dass Georg von Wyss einer der anregendsten und instruktivsten, der liebenswürdigsten Briefschreiber gewesen ist, die in unserer, sonst so hastig gewordenen, der Korrespondenz sich entwöhnenden Zeit noch lebten und die gute Gewohnheit fortsetzten.

So werden die Herren Korrespondenten des Verstorbenen hiemit ersucht, zum Behufe der Vervollständigung des Lebensbildes dem Unterzeichneten Briefe von Georg von Wyss mitteilen zu wollen. Sie können zum voraus versichert sein, dass der diskreteste und pietätvollste Gebrauch von diesen Korrespondenzen wird gemacht werden, ebenso, dass die Zurücksendung mit möglichster Beschleunigung geschieht, da sich der Unterzeichnete vorsetzt, die nächste Zeit nur dieser Aufgabe zu widmen.

Riesbach-Zürich (Seefeldstrasse 9), 29. Januar 1894.

Dr. G. Meyer von Knonau, Professor.